

Unterrichtung

durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1982

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkungen	3
2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung	4
2.1 Grundwehrdienst und zivilberufliche Tätigkeit oder Ausbildung ...	4
2.2 Vertrauen in sachgerechtes Führungsverhalten	6
2.2.1 Unzulässige Einflußnahme auf Untergebene — Mißbrauch der Befehlsbefugnis	6
2.2.2 Rechtsverletzung durch Wort und Tat	7
2.3 Dienstleistungsverweigerung	8
2.4 Vollzug von Freiheitsentziehungen an Soldaten in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr	10
2.5 Offizierausbildung	12
2.5.1 Attraktivität der Laufbahn	12
2.5.2 Effizienz der Ausbildung	12
2.5.3 Berufsbezug und Studium	15
2.6 Unteroffizierausbildung	16
2.7 Fachliche Fortbildung der Unteroffiziere im Heer	19
2.8 Personalangelegenheiten	20
2.8.1 Allgemeines	20
2.8.2 Oberleutnante des militärfachlichen Dienstes	20

	Seite
2.8.3 Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (mA)	21
2.8.4 Dienstzeitfestsetzung	22
2.9 Fürsorge und Betreuung	23
2.9.1 Mängel bei der Fürsorge	23
2.9.2 Einkleidung	24
2.9.3 Schulden	25
2.9.4 Förderung persönlicher Aktivitäten	25
2.9.5 Reinigung von Bekleidung	26
2.10 Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit	26
2.11 Heimbewirtschaftungsausschuß	27
3 Schlußbemerkungen	28
4 Anlagen	29
4.1 Einzelberichte	29
4.2 Statistik	29
4.2.1 Vorbemerkungen zur Statistik	29
4.2.2 Statistische Übersichten	29
4.3 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.	38
4.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1981 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag	42
4.5 Organisationsplan	43

1 Vorbemerkungen

Wie in den Jahren zuvor habe ich auch 1982 die Situation des Soldaten im Grundwehrdienst besonders beobachtet und begleitet.

- 1 Mit Genugtuung habe ich zur Kenntnis genommen, daß der Bundesminister der Verteidigung die Frage vieler Wehrpflichtiger nach dem Sinn ihres Dienstes unter dem Aspekt „Kampf dem Gammeln“ in einer mehrtägigen Arbeitstagung mit Soldaten behandelt hat. Er unterstreicht damit, wie ernst auch er dieses Thema nimmt. Ich habe dazu in meinem Jahresbericht 1981 ausführlich berichtet und sehe nunmehr mit Interesse den Maßnahmen entgegen, die der Bundesminister der Verteidigung als Ergebnis der Auswertung der Arbeitstagung ergreifen und durchsetzen wird. Besonders dringlich und schwierig wird dabei sein, eine unter Soldaten verbreitete Gleichgültigkeit und Lustlosigkeit zu überwinden, bzw. sie künftig so gering wie möglich zu halten und mehr Bereitschaft zum Mittun und eigenem Engagement zu erzeugen.
- 2 Der Grundwehrdienst rückt zunehmend auch aus anderen Gründen als bisher in den Blickpunkt öffentlichen Interesses. Immer mehr junge Menschen sind arbeitslos, manche von ihnen sind daher erleichtert, wenn sie eingezogen werden. Ein Kompaniechef berichtete mir, daß von 188 Rekruten seiner Einheit 41 vor der Einberufung arbeitslos waren. Andere Wehrpflichtige fürchten — soweit das Arbeitsplatzschutzgesetz nicht greift — um ihren Arbeitsplatz für den Fall, daß sie einberufen werden. Wieder andere möchten zu einem bestimmten Zeitpunkt den Dienst antreten, um diesen so abschließen zu können, daß sie ohne weiteren Zeitverlust ein Studium oder eine andere — an bestimmte Einstellungstermine gebundene — Ausbildung beginnen können. Aus gleichem Grund bitten Soldaten, vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen oder beurlaubt zu werden. Dahinter steht die Sorge, daß sich sonst der Beginn oder die Fortsetzung einer Ausbildung erheblich verzögern würde und die Chance auf einen ausbildungsgerechten Arbeitsplatz verschlechtern könnte.
- 3 Die Bundeswehr befindet sich wegen der ansteigenden Zahlen derartiger Anliegen in Schwierigkeiten. Sie sieht sich unter einem gesellschaftlichen Erwartungsdruck, dem sie nicht ausweichen kann. Kreiswehrrersatzämter und militärische Entlassungs-

dienststellen sind in einem bisher nicht gekannten Ausmaß gefordert. Viele Bürger erwarten von ihnen Rücksichten auf die allgemeinen Lebensumstände, insbesondere einen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarktes und zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung — selbst dann, wenn dieser zu Lasten der Bundeswehr ginge.

Andererseits erfordert der Auftrag der Streitkräfte die Präsenz der Soldaten im Grundwehrdienst über 15 Monate hinweg. Dienst Eintritt und Dienstzeitende sind darüber hinaus nicht für eine unbestimmte Zahl von Wehrpflichtigen beliebig veränderbar. Auch die Zusammensetzung eines Einberufungsjahrganges nach Beruf und Vorbildung erfordert Ausgewogenheit: Streitkräfte nur aus Abiturienten würden diese Voraussetzungen ebenso wenig erfüllen wie solche ohne Abiturienten.

Besondere Gesichtspunkte der „Wehrgerechtigkeit“ kommen hinzu. Den Unterschied, ob der eine Soldat vorzeitig entlassen oder beurlaubt wird und der andere nicht, empfinden Grundwehrdienstleistende sehr deutlich. Wehrgerechtigkeit ist ebenfalls berührt, wenn nur bei einem Teil der Wehrpflichtigen die Einberufung zu einem Zeitpunkt erfolgt, der die Fortsetzung oder Aufnahme einer Ausbildung nach dem Grundwehrdienst ohne Verzögerung gestattet, hingegen bei dem anderen Teil dies nicht realisierbar ist.

Staatlicher Anspruch und das damit konkurrierende schutzwürdige Interesse einer Vielzahl von Wehrpflichtigen sind nur schwer miteinander zu vereinbaren. Dennoch müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um dies so weit wie möglich zu erreichen. Die Bundeswehr kann dafür einiges tun, sie ist aber auf Unterstützung aus anderen Bereichen des öffentlichen Lebens angewiesen. Seit Jahren bemüht sich der Bundesminister der Verteidigung z. B. um eine bessere Abstimmung von Schulabschlüssen und Studienanfängen sowie dem Beginn anderer Ausbildungsgänge unter Berücksichtigung einer Wehrdienstzeit von 15 Monaten. Ich verkenne nicht, daß es dabei mancherlei Schwierigkeiten gibt. Im allgemeinen Bewußtsein muß aber bleiben, daß unsere Streitkräfte ausschließlich für die Sicherung des Friedens geschaffen wurden. Ihre Möglichkeiten sind deshalb begrenzt, andere — für unsere Gesellschaft ebenfalls wichtige — Belange mitzuverantworten.

2 Schutz der Grundrechte und der Grundsätze der Inneren Führung

2.1 Grundwehrdienst und zivilberufliche Tätigkeit oder Ausbildung

- 1 Viele Wehrpflichtige können die Zeit zwischen Schulabschluß oder Abschluß der beruflichen Ausbildung und dem Tag der Einberufung nicht durch eine berufliche Tätigkeit überbrücken. Die noch bevorstehende Einberufung zum Grundwehrdienst erschwert ihre Bemühungen außerordentlich, in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden. Gediente Stellenbewerber werden bevorzugt eingestellt. Sie stehen einem Arbeitgeber auf Dauer und ohne Unterbrechung zur Verfügung. Das Arbeitsplatzschutzgesetz sichert zwar demjenigen den Arbeitsplatz, der aus einem Arbeitsverhältnis zum Wehrdienst einberufen wird; diese Schutzbestimmungen wirken sich jedoch für denjenigen, der den Wehrdienst noch vor sich hat, als Hemmnis bei der Arbeitssuche aus.

Aus diesen, aber auch aus anderen Gründen bemühen sich Wehrpflichtige um eine schnelle Einberufung.

- 2 — Nachdem ein seit 1. Juni 1982 arbeitsloser Wehrpflichtiger Ende Oktober die Mitteilung erhalten hatte, daß seiner Bewerbung als Soldat auf Zeit nicht entsprochen werden könne, bat er das Kreiswehrrersatzamt unter Hinweis auf seine Situation darum, so schnell wie möglich zum Grundwehrdienst einberufen zu werden. Das Kreiswehrrersatzamt teilte ihm mit, daß dieses erst zum 1. April 1983 möglich sein werde, da zu viele Arbeitslose auf ihre Einberufung warteten. Am 10. Dezember erreichte mich seine Bitte um Unterstützung; er wurde noch zum 2. Januar 1983 einberufen.
- 3 — Ein achtzehnjähriger Abiturient, der bisher weder erfaßt noch gemustert war, wandte sich im Juni 1982 an das Kreiswehrrersatzamt, um noch vor Beginn seiner Ausbildung den Grundwehrdienst ab Oktober 1982 zu leisten. Dort wurde ihm erläutert, was er beim Ordnungsamt für seine Erfassung zu veranlassen habe. Dem kam er nach und bemühte sich um eine baldige Musterung und die Durchführung des Eignungstestes. Im Kreiswehrrersatzamt wurde ihm mündlich die Einberufung zum Oktober in Aussicht gestellt. Nachdem der Wehrpflichtige im August keinen Einberufungsbescheid erhalten hatte, erkundigte er sich, wann er damit rechnen könne. Er erhielt die Antwort, daß er wahrscheinlich erst zum folgenden Januartermin eingezogen würde — er hätte eben „Pech“ gehabt.
- 4 So wie diese Wehrpflichtigen baten mich zahlreiche andere, sie in ihrem Wunsch nach baldiger Einberufung zu unterstützen. Ich habe diese Bitten an die zuständige Behörde weitergeleitet. Wenn diese

dann auch regelmäßig für Abhilfe sorgen konnte — im zuletzt geschilderten Fall dauerte das nur wenige Tage —, so bleibt doch Unbehagen, wenn Bemühungen von Wehrpflichtigen erst nach Einschalten weiterer staatlicher Stellen zum Erfolg führen. Die Ernsthaftigkeit, mit der junge Wehrpflichtige ihre Bitten und Sorgen hinsichtlich der Einplanung des Wehrdienstes in ihren beruflichen Werdegang beim Kreiswehrrersatzamt vortragen, muß dort immer auch als Appell an das soziale Verantwortungsbewußtsein verstanden werden.

Auch der Wehrpflichtige verliert oft wichtige Zeit für Beruf und Ausbildung, der nach seiner Einberufung sofort wieder entlassen wird, weil er nach dem Ergebnis der ärztlichen Einstellungsuntersuchung aus Gesundheitsgründen nicht wehrdienstfähig ist. Nach einer Stellungnahme des Bundesministers der Verteidigung sind das seit 1975 etwa drei vom Hundert der zum Grundwehrdienst einberufenen Soldaten; das waren 1981 mehr als 6 000 Rekruten.

Wenn auch auf Grund der Einstellungsuntersuchung eine Entlassung aus gesundheitlichen Gründen zum Schutze des nicht oder vorübergehend nicht wehrdienstfähigen Soldaten geboten ist, so bleibt doch die Frage, ob sich Gesundheitsschäden nicht in vielen Fällen vor der Einberufung hätten feststellen lassen. Denn Ausbildungs- oder Studienplätze, die mit Rücksicht auf die Einberufung nicht angenommen werden konnten, sind anderweitig vergeben; Arbeitsplätze, die nicht in das Arbeitsplatzschutzgesetz einbezogen sind — z. B. in Kleinstbetrieben —, können verloren sein. Das ist bedrückende Wirklichkeit, aus der heraus sich viele auf Grund der Einstellungsuntersuchung entlassene ehemalige Soldaten an mich wenden.

Bei einer Entlassung wegen nur vorübergehend nicht bestehender Wehrdienstfähigkeit erschwert die weiterbestehende Verpflichtung zur Leistung des Restgrundwehrdienstes auch künftig die Suche nach einem Arbeitsplatz. Schulabgänger verlieren Ausbildungs- und Studienzeit, sie können oft auch keine Übergangsbeschäftigung finden, erhalten wegen fehlender Beitragsleistungen zur Bundesanstalt für Arbeit keine Arbeitslosenunterstützung und werden zur Belastung unterhaltspflichtiger Angehöriger.

Zwischen ärztlicher Musterung und Einberufung sollte daher regelmäßig ein so kurzer Zeitraum liegen, daß Gesundheitsmängel nur im Ausnahmefall neu auftreten oder sich verschlechtern können. Unterschiedliche Untersuchungsergebnisse durch Musterungs- und Truppenärzte bei unverändertem Gesundheitszustand müssen soweit wie möglich ausgeschlossen sein. Ich begrüße deshalb, daß der Bundesminister der Verteidigung den ärztlichen Dienst im Wehrrersatzwesen nochmals darauf hingewiesen

hat, bei der Vergabe des Tauglichkeitsgrades im Rahmen der Musterungsuntersuchung in Zweifelsfällen vorsorglich eine Begutachtung durch Ärzte der entsprechenden Gebietsrichtung (früher „Facharzt“) einzuholen.

- 9 Allerdings muß ich auch erwähnen, daß Wehrpflichtige ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht immer rechtzeitig vor der Einberufung zur Sprache bringen oder durch Widerspruch gegen den Musterungsbescheid bzw. Antrag auf Nachmusterung nicht nachdrücklich genug ihre Interessen wahrnehmen. Werden gesundheitliche Beschwerden sogar erst anläßlich der Einstellungsuntersuchung vorgetragen, kann die fehlerhafte Einberufung nicht der Bundeswehr zur Last gelegt werden.
- 10 Kritik an der Einstellungsuntersuchung ist jedoch dann am Platze, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen fehlerhaft gewürdigt wurden und unnötig zu einer vorübergehenden Zurückstellung vom Wehrdienst führen:

So wurde ein Rekrut wegen Bruches eines Handmittelknochens, den er sich wenige Tage vor Beginn des Grundwehrdienstes beim Sport zugezogen hatte, nach 16 Diensttagen wieder entlassen. Dagegen machte er u. a. geltend: Die Verletzung sei nicht so schwerwiegend, daß er deshalb keinen Wehrdienst leisten könne und die Zeit bis zu einer eventuellen erneuten Einberufung nutzlos vertun müsse. Im Beschwerdeverfahren war er erfolglos, weil seine Handverletzung als zwingende Wehrdienstausnahme angesehen wurde, die zu seiner Zurückstellung vom Wehrdienst führen müsse. Erst mit Urteil des Verwaltungsgerichts wurde die Rechtswidrigkeit der Entlassungsverfügung festgestellt, weil die Ausheilung der Verletzung des ansonsten wehrdienstfähigen Soldaten innerhalb einer vom Bundesminister der Verteidigung in Richtlinien festgelegten Vierwochenfrist erfolgen konnte. Tatsächlich erfuhr der Einsatz des Soldaten bis zu dessen Entlassung aus der Truppe (16. Dienstag) — bis auf eine Befreiung von einem Geländemarsch — auch keinerlei Einschränkungen; bereits 23 Tage nach dem Einberufungsdatum galt die Verletzung als ausgeheilt.

Die Truppe nahm die Dienste des Soldaten über neun Monate nicht in Anspruch; erst danach leistete der Wehrpflichtige die Restzeit seines Wehrdienstes von etwas mehr als fünf Monaten.

- 11 Ich nehme diesen sicher nicht alltäglichen Fall zum Anlaß, auf die Verantwortung der mit der Einstellungsuntersuchung betrauten Truppenärzte hinzuweisen. Auch wenn in solchen Ausnahmefällen die genannte Vierwochenfrist für die voraussichtliche Ausheilung oder Besserung nicht übermäßig überschritten wird, sollte geprüft werden, ob eine „militärärztliche Ausnahmegenehmigung“ erteilt und von dem Entlassungsbefund „vorübergehend nicht wehrdienstfähig“ abgesehen werden kann.
- 12 Nach wie vor sind Wehrrersatzbehörden gehalten, Abiturienten und Fachoberschulabsolventen grund-

sätzlich zum 1. Juli des jeweiligen Jahres einzuziehen, damit sie im übernächsten Wintersemester das Studium oder eine andere nur im Oktober/November einmal jährlich beginnende Ausbildung aufnehmen können. Die zahlenmäßige Stärke des Jahrgangs, der für die Einberufung zum 1. Juli 1982 heranstand und einen hohen Anteil von Wehrpflichtigen mit Hoch-/Fachhochschulreife hatte, überschritt so beträchtlich den Bedarf der Streitkräfte an Wehrpflichtigen dieser Vorbildung, daß ein Teil davon ohne eigenes Zutun erst im Oktober 1982 einberufen wurde.

Aufgrund einer kleinen Anfrage (Bundestags-Drucksache 9/1846) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag Auskunft über die personelle Bedarfsdeckung der Streitkräfte mit Wehrpflichtigen zum Einberufungstermin 1. Juli 1982 gegeben. Danach können etwa 11 300 Wehrpflichtige der genannten Bildungsabschlüsse erst zu einem späteren Termin einberufen werden. Längere Wartezeiten sowohl zwischen Schulabschluß und Beginn des Grundwehrdienstes als auch zwischen Ende des Grundwehrdienstes und Beginn der zivilberuflichen Ausbildung/Studium ergeben sich zwangsläufig. Insgesamt verlängert sich so die Zeitspanne zwischen Schulabschluß und Studienbeginn — einschließlich 15 Monaten Grundwehrdienst — von mindestens 21 Monaten (Studienbeginn im Sommersemester) bis zu 27 Monaten (Studienbeginn im Wintersemester). Auch diese Wartezeiten lassen sich unter den bestehenden Arbeitsmarktbedingungen nur schwer in einem Beschäftigungsverhältnis überbrücken. Es ist abzusehen, welche Antragsflut 1983 auf die Streitkräfte zukommt. Der Bundesminister der Verteidigung versucht, das hohe Aufkommen an Wehrpflichtigen mit Hochschul- und Fachhochschulreife für die kommende Zeit noch mehr zu steuern. Er will diejenigen, die zunächst eine betriebliche Ausbildung durchzuführen beabsichtigen, auf ihren Wunsch erst nach deren Abschluß einberufen.

Verständlich ist, daß bei den zum Oktobertermin eingezogenen Wehrpflichtigen mit Hochschul-/Fachhochschulreife sich ein Gefühl der Benachteiligung ausbreitet — und dieses macht den Alltag in der Bundeswehr auch für Vorgesetzte nicht einfach. Allein in einem Korps haben in der Zeit vom 1. Oktober 1981 bis 30. September 1982 ungefähr 2 000 Soldaten dieses Bildungsabschlusses ihre vorzeitige Entlassung beantragt, um ein Studium oder eine Berufsausbildung aufzunehmen. Bei so großen Zahlen kann nicht ausbleiben, daß sich die Bearbeitung des Einzelfalles verzögert; Antragsteller und Beschwerdeführer drängen aber dennoch auf die Beachtung für sie wichtiger Fristen.

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 30. April 1982 erneut herausgestellt, daß bei Anträgen auf vorzeitige Entlassung auch die Möglichkeit der Abhilfe durch Gewährung von Sonderurlaub zu prüfen ist. Ich begrüße dies, da so die Interessen der einzelnen Soldaten und die konkreten dienstlichen Notwendigkeiten seiner Einheit bzw. seines Verbandes vor Ort einfach und schnell abgeklärt werden können. Denn für diese Entschei-

derung ist im Regelfall der Bataillonskommandeur und nicht — wie bei der vorzeitigen Entlassung — der Divisionskommandeur zuständig. In diesem Verfahren kann der Soldat auch einen noch nicht abgegoltenen Anspruch auf Erholungsurlaub einbringen und so den Zeitraum, für den er Sonderurlaub beantragt, zu verkürzen suchen.

- 16 Ich bin mir bewußt, daß dennoch eine Vielzahl von Anträgen mit Rücksicht auf die dienstlichen Erfordernisse in den Streitkräften keinen Erfolg werden haben können. Für die noch verbleibenden wenigen Jahrgänge mit hohem Wehrpflichtigenaufkommen stellt sich die Frage, inwieweit die Streitkräfte in der Lage sind, unverhältnismäßig große Nachteile für die jeweils erst zum 1. Oktober einberufenen Wehrpflichtigen mit Hochschul-/Fachhochschulreife zu verhindern.
- 17 Eine Milderung wird nur durch ein Bündel von Maßnahmen zu erreichen sein. U. a. bietet sich an, die vom Bundesminister der Verteidigung zugrunde gelegte Richtzahl von 70 zu 30 zwischen dem Anteil der Abiturienten/Fachoberschüler und Absolventen einer betrieblichen Ausbildung zum Einberufungstermin 1. Juli für eine Übergangszeit zu überdehnen, um dadurch mehr Abiturienten zum 1. Juli einberufen zu können. Auch wäre für diese Übergangszeit zu überlegen, Wehrpflichtige, für die es bei der Einberufung zum 1. Oktober bleiben muß, zum Studium bzw. zu einer Ausbildung vorzeitig mit der Auflage zu entlassen, Restzeiten des Grundwehrdienstes zum frühestmöglichen Zeitpunkt — z. B. während der Großübungen, einschließlich Vor- und Nachbereitung im Standort — nachzuleisten.

2.2 Vertrauen in sachgerechtes Führungsverhalten

2.2.1 Unzulässige Einflußnahme auf Untergebene — Mißbrauch der Befehlsbefugnis

- 1 Immer wieder bringen Vorgesetzte ihre Stellung in Angelegenheiten zur Geltung, in denen für Befehl und Gehorsam kein Platz und auch für eine andere Art der Einflußnahme auf die Willensbildung von Untergebenen große Zurückhaltung geboten ist.
- 2 Das gilt zunächst für Veranstaltungen im dienstlichen Bereich, an denen sich der einzelne beteiligen kann — aber nicht muß — und die mit Kosten für ihn verbunden sind. So ließ sich ein Vorgesetzter von einem Untergebenen die Gründe dafür darlegen, weshalb er für ein Abschiedsgeschenk des ausscheidenden Dienststellenleiters keinen Beitrag leisten wollte. Als der Untergebene nach diesem Gespräch noch von einem über den Vorgang unterrichteten Kameraden erneut auf einen Beitrag für das Geschenk angesprochen wurde, weigerte er sich nach den Angaben — in seiner erfolgreichen Beschwerde — zwar auch weiterhin, allerdings nur, weil er für sich selber ohnehin keine Beförderungsaussichten mehr sah.
- 3 Einen Schritt weiter ging ein Kompaniechef, als ein Unteroffizier an einer Blutspendeaktion seiner Ein-

heit nicht teilnehmen wollte; aus dem Erlös sollte an einem freien Wochenende eine Veranstaltung der Kompanie während eines Auslandsaufenthalts mitfinanziert werden. Der Kompaniechef ließ den Untergebenen wissen, daß er ihm seine Haltung verübele und darauf zurückkommen werde, wenn dieser es sich nicht noch anders überlege. Im übrigen habe der Unteroffizier noch die Wahl, den Gegenwert für eine Blutspende in Höhe von 40 DM in die Gemeinschaftskasse einzuzahlen oder an dem genannten Wochenende als Wachhabender Dienst zu leisten.

Auch wenn der Unteroffizier im Beschwerdeweg im Ergebnis Erfolg hatte, wies zunächst der Bataillonskommandeur die Erstbeschwerde als unbegründet zurück. Er billigte damit die Art der Einflußnahme des Kompaniechefs auf den Unteroffizier und ließ im Beschwerdebescheid nicht erkennen, daß er dem Einheitsführer gegenüber auch Kritik geübt hatte. Der Bataillonskommandeur setzte so bei dem Unteroffizier Vertrauen aufs Spiel.

Doch nicht nur bei Gemeinschaftsvorhaben zur Förderung von Kameradschaft und Zusammengehörigkeit wird ein sich abseits haltender Soldat leicht einer unzulässigen Einflußnahme durch Vorgesetzte ausgesetzt. Auch der Verfolg eines anerkannt guten Zwecks — etwa eine Sammlung für den „Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.“ — kann dazu führen, daß über einzelne Soldaten verfügt wird, obwohl sie hätten gefragt werden müssen.

So teilte ein Kompaniechef Soldaten für eine Straßensammlung des Volksbundes ein, nachdem sich dazu freiwillig nicht genügend bereit gefunden hatten. Indem er den eingeteilten Soldaten anheimstellte, daß sie sich durch persönliche Vorsprache bei ihm wieder abmelden könnten, glaubte der Kompaniechef dem im einschlägigen Erlaß des Bundesministers der Verteidigung enthaltenen Gebot der Freiwilligkeit ausreichend Rechnung getragen zu haben. Tatsächlich erreichte er, daß alle von ihm eingeteilten Soldaten sammelten. Einer wandte sich jedoch einige Monate später nach seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr an mich. Er begründete sein Abwarten bis dahin damit, daß er nicht als „Märtyrer“ habe auftreten wollen.

Diese Wertung des Soldaten mag übertrieben erscheinen; sie kennzeichnet jedoch, daß er sich unter Druck gesetzt sah und das Angebot des Kompaniechefs als Ausdruck einer Alibihaltung bewertete. Da in der örtlichen Presse auf Veranlassung der Bataillonsführung die Sammlung unter Beteiligung von ca. 100 Soldaten bereits angekündigt war, nahm der Soldat bei seinem Kompaniechef Handlungszwang an.

Ich verkenne nicht, daß die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. durch die Bundeswehr ein Beitrag zum sinnvollen Gedenken an die Opfer der vergangenen Kriege sein und dem Verständnis für die jüngere Geschichte Deutschlands und seiner Nachbarn dienen soll. Mir ist ferner bewußt, daß eine Unterstüt-

zung des Volksbundes seitens der Bundeswehr in der Öffentlichkeit auch erwartet wird. Ungeachtet dessen muß Vorgesetzten aber deutlich bleiben, daß Sammlungen für den Volksbund durch den Bundesminister der Verteidigung nur auf freiwilliger Basis zugelassen sind. Deshalb darf in den Einheiten dafür nur geworben und die Teilnahme nicht befohlen werden. Dem einzelnen Soldaten dürfte auf diese Weise auch der Sinn derartiger Aktionen besser verständlich und deutlicher werden, wenn er selber eine Entscheidung zu treffen hat und dabei ernst genommen wird. Erst der Divisionskommandeur hat bei meiner Überprüfung den Vorgang in einer mich überzeugenden Weise gewürdigt. Nach seinen Feststellungen hatte der Kompaniechef nicht das Bewußtsein, zu weit gegangen zu sein; anhand dieses Vorganges wurden die Vorgesetzten in geeigneter Weise belehrt.

- 5 Selbst die Freiwilligkeit der Teilnahme an Gottesdiensten ist nicht überall so selbstverständlich, daß Soldaten keinen Grund zur Kritik hätten; sei es, daß sie zum Besuch eines Gottesdienstes — wenn auch mit der Möglichkeit sich abzumelden — eingeteilt oder auf andere zu beanstandende Weise in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinflußt werden. So wandten sich getrennt voneinander mehrere Soldaten an mich, weil ihr Kompaniechef auf dem Truppenübungsplatz den Besuch eines Feldgottesdienstes zu steuern versuchte, der auf dem Dienstplan für 17.30 Uhr angesetzt war. Als sich herausstellte, daß nur sehr wenige Soldaten daran teilnehmen wollten, befahl der Kompaniechef etwa 20 Minuten vor Abfahrt eines Busses zu dem Gottesdienst Waffen- ausbildung für die Zurückbleibenden. Als der den Befehl übermittelnde Unteroffizier anschließend fragte, wer jetzt zum Gottesdienst wolle, meldeten sich mehr Soldaten.

Auch wenn meine Überprüfung ergab, daß die Frage des Unteroffiziers nicht im Sinn des Kompaniechefs war und es diesem allein darum ging, daß die zurückbleibenden Soldaten während des Gottesdienstbesuchs ihrer Kameraden nicht „faulzen“, löste der Vorgang bei den Soldaten Betroffenheit und Unmut aus. Zu Recht wies einer von ihnen darauf hin, daß Waffenausbildung als Alternative zum Gottesdienst unangemessen und nicht nur „lästiger“ gewesen sei. Ein anderer machte zutreffend darauf aufmerksam, daß der Gottesdienst — nicht allein durch die Frage des Unteroffiziers, sondern auch durch den Inhalt und den Zeitpunkt der Bekanntgabe des anderen Dienstes — als Möglichkeit angeboten wurde, sich einem „unangenehmeren Dienst“ zu entziehen. Andere sahen sich dafür bestraft, daß sie nicht am Gottesdienst teilnehmen wollten. Alle fühlten sich falsch behandelt.

- 6 Ich nehme die dargestellten Vorgänge deshalb ernst, weil rechtlich geschützte Freiräume des einzelnen Soldaten nicht genügend beachtet wurden, einzelne sich manipuliert sahen, wenn ihre persönliche Entscheidung nicht den Vorstellungen von Vorgesetzten entsprach; nicht zuletzt auch deshalb, weil unnötig und oft unbedacht Vertrauen beeinträchtigt wurde.

2.2.2 Rechtsverletzung durch Wort und Tat

Der immer wieder anzutreffende und von meinen Vorgängern sowie mir schon wiederholt kritisch angesprochene verletzende Ton bei Vorgesetzten kränkt nicht nur, sondern schüchtert oft auch ein. So ist zu verstehen, daß Rekruten sich von einem Stabsunteroffizier widerspruchslos als „Pöbel“ ansprechen ließen und nur ein bei der Einheit im Truppenpraktikum zur Unterstützung der Ausbilder eingesetzter Offizieranwärter (Gefreiter OA) seine Vorgesetzten und mich über diese und andere menschenverachtende Äußerungen des Stabsunteroffiziers unterrichtete. Für das Vertrauen in die Vorgesetzten war wichtig, daß der Stabsunteroffizier umgehend als Ausbilder der Rekruten abgelöst und mit einer empfindlichen Disziplinarbuße gemäßregelt wurde.

In ähnlicher Weise schritten die Vorgesetzten eines Zugführers ein, als bekannt wurde, daß er einen als Schreiber bei der Schießausbildung eingeteilten Soldaten „blödes Schwein“ nannte und sich auch sonst abfällig über diesen ausließ. Der Oberfeldwebel, der bereits wegen eines einschlägigen Verhaltens hatte disziplinar gemäßregelt werden müssen, wurde als Zugführer abgelöst. Außerdem wurde ein — inzwischen gegen Zahlung einer Geldbuße — eingestelltes Strafverfahren und ein noch anhängiges disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet.

Neben Beispielen für schnelles und auch nach außen erkennbar werdendes Einschreiten konnte ich aber auch feststellen, daß Disziplinarvorgesetzte verletzende Äußerungen bagatellisieren und davon betroffene Soldaten bei dem Bemühen um Wiederherstellung ihrer Ehre nicht unterstützen. Dabei werden Verstöße gegen elementare Regeln des Umgangs mit landsmannschaftlichen Besonderheiten oder dem Hinweis darauf entschuldigt, daß es sich bei dem Vorgesetzten um ein „Original“ handle. Mancher, der zu Recht eine Entschuldigung erwartet, wird mit dem Hinweis entmutigt, die Bundeswehr sei kein „Mädchenpensionat“.

Vertrauen in die Autorität aber auch in die Sachlichkeit von Vorgesetzten wird ferner nicht selten dadurch beeinträchtigt, daß Untergebene in Vorgesetztenstellung von höheren Dienstgraden in ehrverletzender Weise angesprochen werden, obwohl andere Untergebene anwesend sind. Wenn ein Hauptfeldwebel einen Feldwebel in Gegenwart von Unteroffizieren ohne Portepée und Mannschaften einen „Rotzbengel“ oder ein anderer Hauptfeldwebel einen Stabsunteroffizier und Wachhabenden vor seinen Wachsoldaten einen „Eierhändler“ nennt, dann wird nicht nur dem so angesprochenen Untergebenen, sondern auch Zeugen verdeutlicht, daß der Vorgesetzte jedenfalls in diesen Fällen Kritik nicht sachlich formuliert und das Ehrgefühl nicht respektiert.

Einwirkungen auf die körperliche Unversehrtheit, die zu Unrecht gelegentlich als Scherz hingestellt werden, sind hier ebenfalls zu nennen. So schoß während einer Ausbildungspause ein Unteroffizier mit einer Luftpistole auf mehrere Soldaten und traf

jeweils einen am Gesäß, an der Wade und am Oberschenkel. Obwohl der Unteroffizier in dem Strafverfahren von dem Vorwurf der Mißhandlung freigesprochen wurde, weil die von ihm getroffenen Soldaten nur kleine blaue Flecke davongetragen und die Tat als „Jux“ angesehen hätten, wurde der Soldat wegen seines Verhaltens fristlos aus der Bundeswehr entlassen. Ein Vorgesetzter darf eine Waffe nicht als vermeintliches Spielzeug mißbrauchen. Über einen Fall mit besonders tragischem Ausgang hatte ich noch im vergangenen Jahr berichten müssen.

- 6 Eine zu geringe Distanz zum Untergebenen führt immer wieder zu nicht vertretbaren Handlungen von Vorgesetzten und als Folge davon zur Einbuße des Vertrauens bei Untergebenen. So glaubte ein Hauptfeldwebel, der sich mit seinem Gehilfen — einem Obergefreiten — besonders gut verstand und kameradschaftlich umging, diesen auch leicht ins Gesäß treten zu können, als er sich einmal bückte. Nach den Feststellungen des Truppendienstgerichts im disziplinargerichtlichen Verfahren reagierte der Obergefreite auf den Tritt nicht; das gute Einvernehmen zwischen beiden war dadurch nicht beeinträchtigt. Als der Hauptfeldwebel aber zwei Tage später gegenüber dem Obergefreiten dienstlich etwas zu beanstanden hatte, nannte er ihn bei zwei verschiedenen Gelegenheiten in Gegenwart Dritter „Arschloch“ und „Depp“. Außerdem trat er ihn jeweils leicht ins Gesäß. Der Obergefreite war jetzt verbittert, unterrichtete den Batteriechef sowie den Batteriechef und legte Beschwerde ein.

Das Truppendienstgericht verurteilte den Hauptfeldwebel zu einer Gehaltskürzung und hob u. a. hervor, daß das Verhalten des Hauptfeldwebels „nicht auf ein Bloßstellen oder Herabsetzen des Obergefreiten abzielte, sondern es sich dabei mehr um einen Ausdruck einer — wenn auch völlig unangebrachten — Kumpelhaftigkeit gegen einen Untergebenen handelte“.

- 7 Ein erst 1982 disziplinargerichtlich abgeschlossener Vorgang aus dem Jahre 1980 zeigt noch deutlicher mögliche Auswirkungen von Formen der Kumpanei auf die dienstliche Ordnung. In einer Einheit duldete der Kompaniechef, daß sich Soldaten innerhalb ihrer Dienstgradgruppe sogenannte „Duschen“ oder „U-Boote“ verpaßten, indem sie die Betten schlafender Kameraden und deren Stuben unter Wasser setzten; unter diesen Umständen kann nicht überraschen, daß unter Alkohol stehende Unteroffiziere auch einmal Mannschaften, mit denen sie auf „Du“ standen, so behandelten. Wenn der Kompaniechef, der an den Handlungen der Unteroffiziere zwar nicht beteiligt war, sie aber auch nicht unterbunden hatte, dem Vertrauensmann der Mannschaften rät: „Ich würde mir überlegen, Beschwerden zu schreiben, oder wollen Sie sich auf Ihre alten Tage noch Ärger einhandeln?“, dann ist verständlich, daß Furcht vor Nachteilen für den Fall einer Beschwerde aufkommt. Als später dann doch eine Beschwerde eingelegt wurde, und der Kompaniechef Beteiligte zwar anhörte, darüber aber keine Niederschriften oder Vermerke fertigte und entgegen seiner Zusage an den Vertrauens-

mann der Mannschaften keine Disziplinarmaßnahme traf, sondern es bei einer allgemeinen Verwarnung aller Unteroffiziere — neben dem Verbot derartiger „Wasserspiele“ für die Zukunft — beließ, weil er angeblich keinen Schuldigen gefunden hatte, dann spricht dies für sich.

Ich bin mir bewußt, daß derart schwerwiegende Vorgänge Ausnahmefälle sind, die bei der überwiegenden Mehrheit aller Einheiten der Streitkräfte nicht vorkommen. Ich kann aber gleichzeitig nicht verschweigen, daß die Zahl der Soldaten groß ist, die mir gegenüber die Befürchtung von Nachteilen bei Beschwerden äußert. Wenn dafür auch in den meisten Fällen keine auf Tatsachenangaben gestützte Begründung gegeben wird, so ist doch Mißtrauen deutlich. Vorgesetzte weisen das immer wieder als unbegründet, manchmal auch als unverständlich zurück; manche fragen nach den Ursachen für ein solches Mißtrauen. Wer dem nachgeht, wird Antworten, die allgemein zutreffen, nicht finden. Im Einzelfall läßt sich jedoch eine unzulässige Einflußnahme auf Untergebene, ein Mißbrauch der Befehlsbefugnis, eine kränkende oder einschüchternde Behandlung, die unsachgemäße oder voreingenommene Aufklärung eines Beschwerdeverfahrens und anderes mehr feststellen. Nicht in jedem derartigen Fall wird dem Vorgesetzten bewußt, daß er sich tatsächlich oder dem Anschein nach ins Unrecht begeben hat und was der Betroffene dabei empfand; aber dieser versteht sich als abhängig und ist deshalb ein besonders — manchmal übertrieben — sensibler Multiplikator für die Bildung von Vertrauen oder Mißtrauen gegenüber Vorgesetzten.

2.3. Dienstleistungsverweigerung

Nach den mir im Jahre 1982 zugegangenen Meldungen über Besondere Vorkommnisse weigerten sich knapp 60 Soldaten beharrlich und widerrechtlich, Uniform zu tragen oder am Dienst teilzunehmen. Zu diesen Soldaten zählten sowohl gerade eingezogene Rekruten als auch schon länger Grundwehrdienstleistende und vereinzelt Soldaten auf Zeit. Jeder Einzelfall belastet die davon betroffene Einheit erheblich.

Unter diesen Soldaten sind solche, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben, über den noch nicht endgültig oder ablehnend entschieden ist. Andere haben einen solchen Antrag nicht gestellt und beabsichtigen auch nicht, sich um ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zu bemühen. Maßgeblich dafür ist bei einigen, daß sie als „Totalverweigerer“ auch keinen Zivildienst leisten wollen. Andere geben an, einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer für zwecklos zu halten; sie sind in der Mehrzahl nicht zugänglich für Hinweise, daß sie ohne Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer oder während eines darauf gerichteten, aber noch nicht abgeschlossenen Verfahrens ihre Dienstpflichten als Soldat zu erfüllen haben.

- 3 Disziplinarvorgesetzte erleben, daß auch wiederholt und mit Nachdruck erteilte Befehle nicht ausgeführt werden und eine daran anschließende vorläufige Festnahme keinen Sinneswandel bewirkt; ebensowenig die Verhängung und Vollstreckung einer Disziplinarmaßnahme — regelmäßig Disziplinararrest — und auch nicht eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Strafverfolgung wegen Gehorsamsverweigerung. Disziplinarvorgesetzte stellen fest, daß auch nach der Vollstreckung eines Disziplinararrestes erneut erteilte Befehle keineswegs von allen befolgt werden; absehbar ist, daß bei einigen auch weitere Disziplinarmaßnahmen daran nichts ändern werden. Disziplinarvorgesetzte sehen sich bei der Behandlung derartiger Vorgänge in einem Dilemma und suchen dem auf unterschiedliche Weise zu begegnen.
- 4 In einem Fall wurde ein zum 1. April 1982 einberufener Soldat, dessen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer am 28. April durch den Prüfungsausschuß beim Kreiswehrrersatzamt abgelehnt wurde und der daraufhin am 29. April jeden Dienst und die Nahrungsaufnahme verweigerte, schon zwei Tage später als krank bis zur Entlassung nach Hause geschickt. Vorausgegangen war eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft und die Verhängung eines Disziplinararrestes von sieben Tagen, dessen Vollstreckung am 30. April begonnen und am 1. Mai wegen Haftuntauglichkeit ausgesetzt wurde. Zur Entlassung aus der Bundeswehr kam es dann aus gesundheitlichen Gründen im Oktober 1982. Bis dahin hatte der Soldat nicht mehr am Dienst teilgenommen; das sachgleiche Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.
- 5 In einem anderen Fall weigerte sich ein zum 1. April einberufener Soldat von Anfang an, irgendwelche Befehle auszuführen, einen durch den Prüfungsausschuß beim Kreiswehrrersatzamt abgelehnten Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verfolgte er nicht weiter. Gegen ihn wurde Disziplinararrest von einmal sieben und zweimal 21 Tagen verhängt und vollstreckt. Nachdem er im sachgleichen Strafverfahren zu Strafarrrest von sechs Monaten rechtskräftig verurteilt und die Strafvollstreckung eingeleitet war, wurde der Soldat auf Antrag seines Disziplinarvorgesetzten aus der Bundeswehr entlassen, weil nach dem bis dahin gezeigten Verhalten durch sein Verbleiben in der Bundeswehr die militärische Ordnung der Truppe ernstlich gefährdet würde (§ 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz).
- 6 In einem weiteren Fall wurde ein Soldat vor dem gerichtlichen Abschluß des sachgleichen Strafverfahrens vier Monate nach seiner Einberufung ebenfalls nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz aus der Bundeswehr entlassen, nachdem gegen ihn nacheinander Disziplinararrest von insgesamt 52 Tagen verhängt und vollstreckt worden war.
- 7 Wieder ein anderer Vorgesetzter ging den Weg, daß er nach der Vollstreckung von insgesamt 52 Tagen Disziplinararrest dem Soldaten die Ausübung des Dienstes verbot und in Verbindung damit gestattete, daß er sich an seinem Wohnort aufhalte.

So widersprüchlich es auch erscheinen mag, daß einem Soldaten die Ausübung des Dienstes verboten wird, der sich ohnehin weigert, Dienst zu versehen, so wird daran zugleich die schwierige Situation deutlich, in der sich der Disziplinarvorgesetzte befindet: Er hat wiederholt disziplinäre Mittel eingesetzt, aber den damit verfolgten erzieherischen Zweck bei den Betroffenen nicht erreicht. Ob eine Fortsetzung dieses Weges noch Wirkung verspricht, ist zweifelhaft und auf Grund der bis dahin gemachten Erfahrung eher unwahrscheinlich. Ungewiß ist aber auch, ob aus Gründen der allgemeinen Disziplin die Verhängung weiterer Disziplinarmaßnahmen notwendig oder ob solche nicht eher dazu geeignet sind, Kritik an der Handhabung der Disziplinargewalt laut werden und offenes Unverständnis bei den Kameraden des sich weigernden Soldaten entstehen zu lassen. Hinzu kommt, daß die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bzw. des Übermaßverbotes Schranken setzt und die Wiederholung von Arrestmaßnahmen in derartigen Fällen nicht unbegrenzt zuläßt. Im Ergebnis kann daher der Disziplinarvorgesetzte bei einem sich beharrlich weigernden Soldaten der Frage nicht ausweichen, wann und gegebenenfalls wie er sich von ihm trennt, um den Dienstbetrieb in seiner Einheit von dieser Belastung freizustellen. Dabei befindet er sich in dem Konflikt, ob er nicht den Anspruch auf Erfüllung der Wehrpflicht doch weiter durchsetzen und so der Rechtsordnung Geltung verschaffen mußte.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, weshalb der Bundesminister der Verteidigung die Zustimmung zur fristlosen Entlassung eines sechs Monate zuvor einberufenen Soldaten nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz in folgendem Fall zunächst nicht erteilt hat:

Ein Soldat, der schon vor Dienstantritt mit einem offenen Brief die Äußerung verbreitete, daß er weder im Wehrdienst noch im Zivildienst einen aktiven Beitrag zum Frieden sehe und deshalb jede Dienstleistung ablehne, trat seinen Dienst nicht zeitgerecht an, sondern mußte durch Feldjäger geholt werden. Er war auch in der folgenden Zeit wiederholt eigenmächtig abwesend; bei der Truppe ließ er sich nicht einkleiden und weigerte sich beharrlich, am Dienst teilzunehmen und Befehle zu befolgen. Deswegen wurde gegen ihn viermal Disziplinararrest von je 21 Tagen verhängt; alle Disziplinarmaßnahmen wurden verbüßt. Außerdem erging gegen ihn in einem sachgleichen Strafverfahren eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten wegen Fahnenflucht in Tatmehrheit mit Gehorsamsverweigerung. Der Bundesminister der Verteidigung stimmte auf Grund dieser Sachlage einer Entlassung nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 Wehrpflichtgesetz noch nicht zu. Erst nach Ablauf einer Zeit von weiteren sechs Monaten und einem inzwischen wegen eigenmächtiger Abwesenheit und anderen Dienstpflichtverletzungen des Soldaten verhängten und verbüßten weiteren Disziplinararrestes und nach Vorliegen des auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten erkennenden Berufungsurteils in dem Strafverfahren entsprach der Bun-

desminister einem erneut gestellten Antrag der Truppe auf Entlassung.

In einem Arrestbeschwerdeverfahren führte das Truppendienstgericht in seiner Entscheidung sinngemäß aus, daß der Soldat als Folge seines Verhaltens zwar mit Disziplinararrest von dreimal je 21 Tagen, im Anschluß daran aber mit seiner Entlassung aus der Bundeswehr gerechnet habe.

- 10 Disziplinarvorgesetzte können derartige Konflikte, die einzelne Soldaten mit der von unserer Rechtsordnung getragenen allgemeinen Wehrpflicht ausfechten, schon wegen ihrer sonstigen Aufgaben nicht allein lösen; ihre Möglichkeiten reichen dazu nicht aus. In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß in dem zuletzt genannten Fall der betroffene Soldat über Monate hinweg eigenmächtig abwesend war und der Verdacht aufkommen konnte, Nachforschungen nach ihm würden bewußt nicht oder nicht sorgfältig genug durchgeführt.
- 11 Der Bundesminister der Verteidigung sollte sich der angesprochenen Fragestellungen in einer Weise annehmen, daß Disziplinarvorgesetzte die notwendigen Hilfen erhalten, um die Rechtsordnung immer angemessen zur Geltung bringen zu können — das ist auch ein Gebot der Inneren Führung.

2.4 Vollzug von Freiheitsentziehungen an Soldaten in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr

- 1 Der Vollzug von Freiheitsstrafe, Strafarrrest, Jugendarrest und Disziplinararrest durch Behörden der Bundeswehr ist in der Bundeswehrvollzugsordnung (BwVollZO) geregelt. Ausführungsbestimmungen enthält eine Vollzugsvorschrift, die als Zentrale Dienstvorschrift (ZDv 14/10) vom Bundesminister der Verteidigung am 1. Oktober 1980 in Kraft gesetzt wurde.
- 2 Während des Vollzuges soll der Soldat in seiner Ausbildung gefördert werden und dazu in der Regel am Dienst teilnehmen (§ 10 Abs. 1 BwVollZO). Die Ausführungsbestimmungen der Vollzugsvorschrift konkretisieren dies und stellen klar, daß nur bei Vorliegen bestimmter — eng gefaßter — Voraussetzungen eine Teilnahme am Dienst als untunlich angesehen werden soll — z. B. weil der Soldat dies beharrlich verweigert, die Aufrechterhaltung der Disziplin in der Truppe es verbietet oder ernsthafte Gefahr besteht, der Soldat werde sich erneut unerlaubt von der Truppe entfernen.
- 3 Aus mir zugänglichen statistischen Unterlagen geht hervor, daß Soldaten während des Vollzugs in Einrichtungen der Bundeswehr überwiegend am Dienst teilnehmen. Bei den im ersten Halbjahr des Jahres 1982 von insgesamt so vollzogenen 76 Freiheitsstrafen fand an 1 275 Tagen eine Teilnahme am Dienst statt und an 275 Tagen nicht. Dieses Verhältnis von nahezu 5 : 1 betrug beim Vollzug von Strafarrrest 4 : 1 und beim Disziplinararrest etwas mehr als 2 : 1. Für den Jugendarrest sehe ich von

einem Vergleich ab, weil sich darunter Freizeitarrrest befindet, dessen Anteil nicht gesondert aufgeschlüsselt ist.

Da Disziplinararrest überwiegt — in dem ersten Halbjahr 1982 waren es von 3 782 Vorgängen 2 928 (77,4 %) —, drängt sich die Frage auf, weshalb bei dessen Vollzug eine Teilnahme am Dienst seltener ist als beim Vollzug von Freiheitsstrafe und Strafarrrest. Nach den statistischen Unterlagen war auch 1981 die Teilnahme am Dienst — selbst unter Einbeziehung der Tage einer nur teilweisen Teilnahme — beim Vollzug von Disziplinararrest nicht wesentlich höher, das Verhältnis betrug ca. 2,5 : 1.

Der Umfang der Teilnahme am Dienst wird nicht dadurch wesentlich beeinflußt, daß der Vollzug zentral für alle Soldaten unter der Leitung und Überwachung des Inspektors des Heeres durch das Territorialheer durchgeführt wird. Unter ihm üben die Befehlshaber im Bereich des Territorialkommandos Schleswig-Holstein und in den Wehrbereichen II bis VI als höhere Vollzugsbehörden Aufsicht über den Vollzug aus. Ihnen unterstehen Standortälteste als Vollzugsbehörden und deren Vollzugsorgane (Kasernenkommandanten als Vollzugsleiter, Kasernenfeldwebel als Vollzugshelfer) an etwa 250 Standorten. Dort sind in ca. 340 Truppenunterkünften Vollzugseinrichtungen z. Zt. vorhanden und nutzbar. Daher müßte sich eine Teilnahme der Soldaten am Dienst in Einheiten oder Dienststellen ihrer jeweiligen Teilstreitkraft in der Regel ermöglichen lassen. Eine höhere Vollzugsbehörde hat für den Bereich einer Teilstreitkraft zusätzlich angeordnet, daß in jedem Einzelfall ihre Zustimmung eingeholt werden müsse, bevor an einem Soldaten dieser Teilstreitkraft eine Freiheitsentziehung in Unterkünften einer der beiden anderen Teilstreitkräfte vollzogen werden soll. Damit wurde erreicht, daß bei mehr als 80 % der Fälle die Freiheitsentziehung unter Teilnahme am Dienst vollzogen wird.

Soweit Soldaten während des Vollzuges nicht am Dienst teilnehmen, sehen die Vollzugsvorschriften vor, daß sie in ausbildungsfördernder Weise beschäftigt oder — wenn dies nicht möglich ist — zu Arbeiten herangezogen werden, die dem Erziehungszweck und ihren Fähigkeiten entsprechen. Die Vollzugsorgane sollten sich dazu mit dem nächsten Disziplinarvorgesetzten des Soldaten ins Benehmen setzen, weil dieser am ehesten sachdienliche Angaben machen kann. Die Vollzugsvorschriften schreiben dies jedoch bisher nicht vor und sollten entsprechend ergänzt werden.

Der Stellenwert, den der Bundesminister der Verteidigung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vollzuges insgesamt beimißt, wird daran deutlich, daß er bei den höheren Vollzugsbehörden eine Vollzugsgruppe eingerichtet hat, die fachlich dem Rechtsberater zugeordnet ist. Der Rechtsberater hat auf diese Weise einen Beamten des gehobenen Dienstes ausschließlich für Vollzugsangelegenheiten zur Seite gestellt erhalten. Dieser unterweist regelmäßig die mit Vollzugsaufgaben in Haupt- oder Nebenfunktion betrauten Soldaten bis hin zu Wachhabenden. Er überprüft den baulichen Zu-

stand und die Ausstattung der Arresträume und erleichtert durch seine Tätigkeit der höheren Vollzugsbehörde die Dienstaufsicht. Von mir befragte Vollzugsleiter erklärten übereinstimmend, daß der Beamte im Vollzugsdienst für sie unmittelbar ansprechbar sei und ihnen mit seinem Rat zur Seite stehe.

Allein durch die Tätigkeit des Vollzugsbeamten lassen sich aber nicht alle als Vollzugshelfer eingesetzten Soldaten erreichen und alle Unsicherheiten beheben. Das muß ein allgemeines Anliegen der Weiterbildung im Verband bleiben.

- 8 Die bei dem fachlichen Leiter der Vollzugsgruppe — dem Rechtsberater — liegende Verantwortung für den Vollzug umfaßt auch den ständigen Kontakt mit Staatsanwaltschaften und Jugendrichtern als Vollstreckungsbehörden für Freiheitsstrafen, Straf-arrest und Jugendarrest in Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr. Dieser Kontakt ist nach meiner Erkenntnis unterschiedlich ausgeprägt und sollte dazu genutzt werden, ein realistisches Bild von den Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr zu vermitteln und dazu beitragen, die besonderen Bedingungen des Bundeswehrevollzuges zu verdeutlichen.
- 9 Dazu gehört, daß Wehrpflichtige, die eine Freiheitsstrafe oder einen Jugendarrest vor ihrer Einberufung zur Bundeswehr erhalten und noch nicht verbüßt haben, ihren Wehrdienst nicht in einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr beginnen sollten, um nicht die ersten Eindrücke von der Truppe aus der Perspektive eines Arrestraumes zu erhalten. Ihr Verhältnis zu den Streitkräften wäre von Anfang an belastet und ihre Bereitschaft zur Erfüllung der soldatischen Pflichten (§ 2 BwVollzO) würde dadurch eher gefährdet als gefördert. Es sollte daher bei Staatsanwaltschaften und Jugendrichtern um Verständnis dafür geworben werden, daß Freiheitsentziehungen an Wehrpflichtigen möglichst vor deren Einberufung vollzogen und — wenn dies ausnahmsweise nicht möglich sein sollte — Aufnahmeersuchen an Vollzugseinrichtungen der Bundeswehr jedenfalls bis zur Beendigung der allgemeinen Grundausbildung zurückgestellt werden.
- 10 Nach den einschlägigen Bestimmungen ist ein Aufnahmeersuchen der Vollstreckungsbehörde an die Vollzugsbehörde (Standortältester) zu richten. An mich ist herangetragen worden, daß es zweckmäßig sein könne, wenn das Aufnahmeersuchen an die höhere Vollzugsbehörde (Befehlshaber) gerichtet würde und diese die unterstellte Vollzugsbehörde anweist, den Vollzug durchzuführen. Die Vollstreckungsbehörde könne dann ihre Ersuchen in jedem Wehrbereich an nur eine Stelle richten, die höhere Vollzugsbehörde von Anfang an steuernd tätig werden und die Vollzugsbehörde vor Ort von Fragen entlasten, die eine sachkundige Behandlung durch den Rechtsberater erfordern. So bedenkenswert das ist, muß jedoch sichergestellt bleiben, daß die Vollstreckungsbehörde während des Vollzuges eine unmittelbare Verbindung zur örtlichen Vollzugsbehörde erhält, schon deshalb, weil sie den Vollzug betref-

fende Entscheidungen, z. B. eine Unterbrechung der Vollstreckung und anderes mehr, zu treffen hat.

Nach Artikel 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz wird Straf-arrest an Soldaten — ausschließlich — von Behörden der Bundeswehr und nicht auch durch Justizbehörden vollzogen; das Höchstmaß des Straf-arrestes ist sechs Monate (§ 9 Abs. 1 Wehrstrafgesetz). Aus wiederholten Hinweisen entnehme ich, daß bei einem Vollzug, der einen Monat überschreitet, Schwierigkeiten aus folgenden Gründen gesehen werden:

Die Vollzugsorganisation der Bundeswehr ist nicht darauf eingerichtet, den einsitzenden Soldaten zu resozialisieren und ihm die Betreuung und Fürsorge zukommen zu lassen, wie dies im Justizvollzug möglich ist. Im Bundeswehrevollzug können besondere Hilfs- und Erziehungsaufgaben wie soziale Einzelhilfe und Gruppenarbeit, psychologische Betreuung, Maßnahmen für Drogengefährdete und dergleichen mehr nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang wahrgenommen werden. Eine Resozialisierung des verurteilten Soldaten wird auch dadurch erschwert, daß er infolge des täglichen Wechsels des Vollzugspersonals nicht über feste Bezugspersonen verfügt. Auch wenn der Soldat am Dienst teilnimmt, ist er doch nach Dienst und an Wochenenden wegen der im Bundeswehrevollzug nicht vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen und fehlender Freizeitveranstaltungen nahezu isoliert; das gilt verstärkt dann, wenn der Soldat der einzige Insasse einer Vollzugseinrichtung der Bundeswehr ist.

Die Schwierigkeiten werden noch größer, wenn der Soldat nicht am Dienst teilnimmt — sei es, daß er dies beharrlich verweigert oder dies sonst nicht tunlich erscheint.

In derartigen Fällen sind die Möglichkeiten der Truppe für einen gleichermaßen wirksamen wie in den Auswirkungen auf den betroffenen Soldaten vertretbaren Vollzug noch enger und lange vor Ablauf von sechs Monaten praktisch erschöpft. Nach alledem halte ich für notwendig, daß Straf-arrest von mehr als einem Monat auch in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden kann. Dabei erkenne ich nicht, daß der Straf-arrest als rein militärische Straftat seine Begründung gerade darin findet, daß der Soldat während des Vollzuges — soweit tunlich — in seiner Ausbildung gefördert werden soll (§ 9 Abs. 2 Wehrstrafgesetz). Bei dem Vollzug in Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr ist dies erschwert, wenn nicht sogar ausgeschlossen. Der Gesichtspunkt der dienstlichen Förderung tritt jedoch dann zurück, wenn der Soldat nicht am Dienst teilnimmt und eine Interessen- sowie Güterabwägung ergibt, daß der Vollzug in Einrichtungen der Bundeswehr im Hinblick auf die dort gegebenen Rahmenbedingungen nicht länger vertretbar erscheint. In solchen Fällen sollte der Vollzug von Straf-arrest in Justizvollzugseinrichtungen so fortgeführt werden können, wie das auch geschieht, wenn das Wehrdienstverhältnis vor oder während des Vollzuges des Straf-arrests endet. In diesem Sinne sollte Art. 5 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz überdacht werden.

2.5 Offizierausbildung

2.5.1 Attraktivität der Laufbahn

- 1 Ende der sechziger/Anfang der siebziger Jahre vollzog die Bundeswehr den Anschluß an eine gesellschaftliche Entwicklung, derzufolge die Übertragung von Führungsaufgaben zunehmend von einer akademischen Qualifikation abhängig gemacht wurde. In jenen Jahren erstrebte der ganz überwiegende Teil der männlichen Abiturienten ein Hochschulstudium. Die Streitkräfte konnten ihren Offiziersnachwuchs nur noch zu ca. 50 % decken. Verbesserte Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten sollten deshalb die Attraktivität der Offizierlaufbahn heben und darüber hinaus geänderten Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit von Streitkräften Rechnung tragen. Die Errichtung der beiden Bundeswehrhochschulen und die Einrichtung eines Studiums als Bestandteil der Regelausbildung des Offiziers waren die Folge.
- 2 Der personelle Bedarf der Streitkräfte für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes konnte 1980 zu knapp 100 %, 1981 zu 104 % und 1982 zu 101 % gedeckt werden. Für 1983 liegen gegenüber den Vorjahren weiter ansteigende Bewerberzahlen vor. Als eine Bewährungsprobe steht die zivilberufliche Eingliederung der Offiziere auf Zeit bevor; die ersten mit einem Diplom der Bundeswehrhochschule verlassen in Kürze die Streitkräfte. 1984 werden ca. 400 Offiziere des jetzigen Ausbildungsganges aus der Bundeswehr ausscheiden; 1985 folgen ungefähr 520 und 1986 ca. 700. Sie treffen alle auf eine schwierige Arbeitsmarktsituation. Mehrheitlich haben sie in den sieben Jahren nach ihrem Diplom keine studienfachbezogene Verwendung gehabt; war das doch der Fall, so in der Regel nicht auf dem Niveau ihres Hochschulabschlusses; der Offizier ist beim Ausscheiden aus der Bundeswehr älter als 30 Jahre.
- 3 Nicht überall im zivilen Umfeld ist bekannt, daß Diplome der Bundeswehrhochschulen in jeder Hinsicht denen der Universitäten und anderen Hochschulen vergleichbar sind, und in einer verhältnismäßig kurzen Zeit nach frühestens dreieinviertel, längstens vier Jahren eines in Trimester gegliederten Studienjahres erworben werden. Die Aufgabenstellung des Offiziers nach dem Studium in der Menschenführung und -ausbildung, in der Verantwortung für oft zahlreiches und hochwertiges Material, in Managementfunktionen unterschiedlicher Art und in weiteren Aufgabenfeldern ist außerhalb der Bundeswehr ebenfalls oft nur in Umrissen bekannt.
- 4 Der Bundesminister der Verteidigung sollte die Öffentlichkeit zeitgerecht darauf vorbereiten, daß ein gleichermaßen durch die Freiheit von Wissenschaft und Lehre, militärische Disziplin, Truppenpraxis als Geführter und Führer sowie hohe technische und geistige Anforderungen in den Streitkräften geprägter Nachwuchs nunmehr für zivilberufliche Aufgabenfelder zur Verfügung stehen wird. Ferner wird wichtig sein, daß der Offizier einem künftigen Arbeitgeber bei der Bewerbung rechtzeitig — mög-

lichst vor seinem Ausscheiden aus der Bundeswehr — einen aussagekräftigen Nachweis über die durch Ausbildung und Verwendung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorlegen kann.

Aber nicht allein aus Fürsorgegründen für in Kürze ausscheidende Offiziere ist eine sorgfältige Vorbereitung der zivilberuflichen Eingliederung nötig. Auch der Offiziersnachwuchs wird seine eigenen Zukunftsaussichten daran messen. Nur ein Teil der Soldaten mit Hochschulabschluß kann Berufsoffizier werden; alle anderen müssen nach einer Dienstzeit von zwölf bis fünfzehn Jahren eine neue berufliche Existenz suchen. Eine so lange Verpflichtungszeit wird an Attraktivität verlieren, wenn das Studium sich zivilberuflich nicht angemessen nutzen läßt. Der Wunsch nach einer Verschiebung des Studiums an das Ende der Dienstzeit würde nachdrücklicher vorgetragen; er würde damit begründet werden, daß nur so der Offizier mit Absolventen anderer Hochschulen auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren könne. Der Sinn des Studiums würde neu diskutiert werden — und dies auch vor dem Hintergrund der inzwischen in der Truppenpraxis gewonnenen militärischen Erfahrung.

2.5.2 Effizienz der Ausbildung

Die Effizienz des derzeitigen Ausbildungsganges für die Wahrnehmung des militärischen Auftrags steht im Mittelpunkt des Interesses der Streitkräfte.

Truppenvorgesetzte äußern sich seit Jahren positiv über die geistige Beweglichkeit von Hochschulabsolventen, ihre Leistungs- und Lernbereitschaft sowie ihr schnelles Aufnahmevermögen in taktischer, organisatorischer und technischer Hinsicht. Nach einer Zeit der Einarbeitung würden sie ihrer militärischen Aufgabenstellung gerecht. Ausbilder erklären, daß Hochschulabsolventen in Lehrgängen, die zusammen mit Offizieren ohne Hochschulabschluß durchgeführt werden, selten im unteren Drittel der Leistungsbewertung des Gesamtlehrgangs liegen.

Von anderen Truppenvorgesetzten und erfahrenen Feldwebeldienstgraden ist aber auch zu hören, daß eine Einarbeitungszeit von zwölf bis achtzehn Monaten bei Offizieren mit Hochschulabschluß zu lang sei, ihnen zuviel militärisches Grundwissen fehle und manches davon nicht mehr nachgeholt werden könne. Fehlendes Wissen und Können in allgemeinen und besonderen Ausbildungsgebieten des Truppendienstes führten zu teilweise erheblichen Mängeln bei der Vorbereitung und Durchführung von Ausbildungsvorhaben und bei der Dienstaufsicht. Auf dem Gebiet der Menschenführung und Erziehung werde bei den so ausgebildeten Offizieren auf Grund ihrer Dienststellung und ihres Lebensalters ein fachliches Können und eine berufliche Erfahrung — gerade von Soldaten im Grundwehrdienst — erwartet, die diese Offiziere auf Grund ihres militärischen Werdeganges aber nicht haben können.

Erfahrene Truppenführer berichten mir ferner, daß Offiziere mit Hochschulabschluß sich schwer tun,

angemessenen Zugang zu Untergebenen zu finden und hierarchiefreie Räume zu nutzen; sie neigten dazu, fachliche Unsicherheiten durch starre Anwendung von Musterlösungen zu überspielen. Der Hochschulabsolvent sei deshalb in der Gefahr, besonders „bürokratisch“ seine Aufgabe zu erfüllen.

- 5 Im Ergebnis wirft diese Kritik die Frage nach der Ausbildungsleistung der mit der militärischen Offizierausbildung betrauten Einrichtungen auf und inwieweit die Ausbildungsprogramme den für die Auftragserfüllung der Streitkräfte notwendigen Berufs- und Truppenbezug vermitteln.
- 6 Insgesamt stoße ich vor allem im Heer immer wieder auf Unbehagen über Schwächen der Offizierausbildung. Von dort kommen Anfragen, ob die derzeitige Ausbildungsstruktur den Einsatzerfordernissen der Streitkräfte genügend Rechnung trage. Dabei wird nicht die Entscheidung in Frage gestellt, das Hochschulstudium in die Ausbildung der längerdienenden Offiziere hineinzunehmen, sondern sein Zeitpunkt und in Verbindung damit Dauer und Inhalt der militärischen Ausbildung vor dem Studium werden diskutiert. Dahinter steht die Erkenntnis, daß der Hochschulabsolvent aus seiner einheitlich fünfzehn Monate dauernden militärischen Ausbildung vor dem Studium nicht so qualifiziert hervorgeht, daß er nach dem Studium ohne weiteres daran anknüpfen kann.
- 7 So fragen Ausbilder und Teilnehmer von Offizierlehrgängen nach dem Studium, was sinnvollerweise an militärischer Ausbildung vor dem Studium vermittelt werden könne, ohne daß nach einem dreieinviertel- bis vierjährigen Studium ein Übermaß an wiederholender Ausbildung stattfinden müsse. Manche Ausbilder berichteten mir dazu, daß sich bei den bestehenden zeitlichen Vorgaben für die militärische Ausbildung vor dem Studium die Qualität der Ausbildung nicht verändern lasse.
- 8 Ich stelle fest, daß der Wunsch nach einer Änderung der Ausbildung während der ersten fünfzehn Monate in den Streitkräften sehr unterschiedlich — bei Luftwaffe und Marine seltener, beim Heer hingegen häufiger — zu hören ist. Ein Vergleich der Ausbildungsgänge in den Teilstreitkräften ergibt dazu, daß Luftwaffe und Marine vor dem Studium vor allem eine allgemeine militärische bzw. seemannische Ausbildung für Offizieranwärter und erst nach dem Studium die waffensystem- und verwendungsbezogene Ausbildung für Offiziere durchführen. Das Heer bildet demgegenüber seine Offizieranwärter bereits in den ersten fünfzehn Monaten truppengattungsspezifisch und verwendungsbezogen aus.
- 9 Schon in der Grundausbildung verteilt das Heer seine Offizieranwärter auf eine Vielzahl von Einheiten der verschiedenen Truppengattungen. Marine und Luftwaffe hingegen fassen ihre Offizieranwärter jeweils in besonderen Grundausbildungseinheiten zusammen.
- 10 Nach der allgemeinen Grundausbildung bemüht sich die Marine, ihre Offizieranwärter mit den Elementen der Seefahrt vertraut zu machen und einfa-

ches handwerkliches Können zu vermitteln. Dabei hat die erlebnisprägende Ausbildung auf der „Gorch Fock“ einen besonders hohen Stellenwert; ein Offiziergrundlehrgang von viereinhalb Monaten an der Marineschule schließt sich an.

Als Kernstück und zeitlich längster Ausbildungsabschnitt der Offizieranwärterausbildung in Heer und Luftwaffe folgt im Anschluß an die allgemeine Grundausbildung der Offizieranwärterlehrgang an den Truppschulen bzw. die Offizierausbildung Teil II an der Offizierschule der Luftwaffe.

Die Offizierausbildung Teil II der Luftwaffe dauert neun Monate. Ausbildungsverantwortliche an der Offizierschule halten diesen Abschnitt der Offizierausbildung mit den integrierten Zusatzausbildungen — vierwöchiger Einsatz als Gruppenführer sowie Überlebensausbildung „Land“ und „See“ — für sachgerecht strukturiert. Der Lehrgang erlaubt eine kontinuierliche Ausbildung und ermöglicht den Ausbildern, nach neun Monaten Aussagen über die Eignung des Offizieranwärters auf einer im Vergleich zu den anderen Teilstreitkräften verhältnismäßig breiten Basis.

Im Heer dauert der Offizieranwärterlehrgang sechs Monate; truppengattungsübergreifend wird er als zu kurz kritisiert. Als besonderer Mangel wird empfunden, daß im Lehrgang Ausbildungsstoff der Vollausbildung erarbeitet werden müsse und die Vorgesetztenausbildung einsetze, bevor militärhandwerkliche Basiskenntnisse hinreichend vorhanden seien. Die Forderung nach einer verstärkten praktischen Ausbildung vor dem Lehrgang wird in allen Truppengattungen — allerdings mit unterschiedlicher Dringlichkeit — erhoben. Lehrgangsteilnehmer bestätigen durchweg die Lückenhaftigkeit ihres Ausbildungs- und Erfahrungsstandes und verweisen auf Ausbildungsvorteile von Offizieranwärtern, die nach der Grundausbildung noch an der Vollausbildung in der Truppe zeitweise teilnahmen, weil sie sich erst nachträglich für die Laufbahn des Truppenoffiziers beworben hatten.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, wenn Ausbilder aus dem Bereich des Heeres mir gegenüber zu bedenken geben, die Offizieranwärter einer Truppengattung schon in der allgemeinen Grundausbildung zusammenzufassen und danach einen neun Monate dauernden Offizieranwärterlehrgang folgen zu lassen; in diesen könnte dann auch das für das Studium erforderliche — und bisher nach dem Lehrgang durchgeführte — Praktikum integriert werden. Lehroffiziere an Truppschulen erklärten, daß die derzeitige Lehrgangsdauer fundierte Aussagen über die Eignung bzw. Nichteignung des Offizieranwärters außerordentlich erschwere.

Auffallend ist, daß die Zahl der Entlassungen in den ersten fünfzehn Monaten z. B. für die zum 1. Juli 1980 eingestellten Offizieranwärter im Heer und in der Marine mit knapp 7,5% wesentlich geringer war als in der Luftwaffe mit 15,8%. Wenn auch jede Eignungsprognose auf Grund der bis zur Offizierprüfung überhaupt erbringbaren Leistungsnachweise schwierig bleiben muß, so sollte der Bundesmini-

ster der Verteidigung auch in Anbetracht des langen und kostenintensiven Studiums an den Hochschulen der Bundeswehr überlegen, wie er eine Eignungsprognose in Heer und Marine auf eine breitere Grundlage stellen könnte.

- 16 In allen drei Teilstreitkräften kristallisiert sich das Unbehagen über die Ausbildung in der Offizierprüfung. In ihr wird das Dilemma zwischen Ausbildungsziel und Laufbahnprüfung deutlich. Nach § 19 Soldatenlaufbahnverordnung (SLV) dauert die Ausbildung zum Offizier mindestens drei Jahre und endet mit der Beförderung zum Leutnant; in der Praxis wird der Offizieranwärter in der Regel auch nach drei Jahren — während des Studiums an einer der Hochschulen der Bundeswehr — befördert. Er legt seine Laufbahnprüfung jedoch nicht am Ende seiner Ausbildung zum Offizier, sondern viel früher — etwa nach einem Viertel (9 Monate) bis einem Drittel (12 Monate) der Anwärterausbildung — ab: Das ist einmalig für den öffentlichen Dienst. Die Beförderung ist laufbahnrechtlich nicht mehr an einen zusätzlichen Leistungsnachweis im Studium gebunden; in der Praxis soll der studierende Soldat allerdings sein Vordiplom bestanden haben; davon gibt es aber auch Ausnahmen. Zu fragen ist daher, ob nicht zumindest eine Einbindung des Vordiploms in die laufbahnrechtlichen Bestimmungen sachgerecht wäre; zumal das Studium für die längerdienenden Offiziere (SaZ 12/Berufsoffiziere) zur Regelausbildung gehört. Unbehagen an der Offizierprüfung ist auch deshalb verständlich, weil die mit der Laufbahnprüfung erworbene formale allgemeine Qualifikation erst nach mehreren Jahren zum Tragen kommt. Schließlich ist in allen drei Teilstreitkräften die Diskrepanz zwischen dem für die Laufbahnprüfung vorgegebenen Ausbildungsziel und dem erreichbaren Ausbildungsstand erkennbar.
- 17 Am Beispiel des Heeres will ich dies verdeutlichen. Denn dort ist die Kritik am Ausbildungsgang besonders ausgeprägt; im Heer wird die Offizierprüfung auch am frühesten — nach neun Monaten militärischer Ausbildung — abverlangt.
- 18 Das für die Laufbahnprüfung maßgebliche Ausbildungsziel des Offizieranwärterlehrganges im Heer lautet:
- Befähigung, eine Gruppe oder vergleichbare Teileinheit seiner Truppengattung zu führen und auszubilden
 - Erziehung zur Bereitschaft, Pflichten und Rechte als Offizier wahrzunehmen
 - Befähigung, die Grundsätze der Inneren Führung — besonders im Bereich der Menschenführung — als Zugführer anzuwenden.
- 19 Diese Anforderungen werden allgemein — sowohl von Ausbildern als auch von Lehrgangsteilnehmern — als problematisch und unter dem vorgegebenen Zeiteinsatz nur in Teilen für realisierbar angesehen. In der Praxis ist deshalb die Ausbildung eindeutig auf eine Vorbereitung für eine Verwendung als Gruppenführer ausgerichtet; in dieser Funktion fin-

den Offizieranwärter in den letzten drei Monaten ihrer Ausbildung vor dem Studium dann auch oft Anerkennung.

Die anderen beiden Ausbildungsziele sind nur in sehr eingeschränktem Maße konkretisierbar. Aussagen über die „Bereitschaft“, Rechte und Pflichten als Offizier wahrzunehmen, oder die Befähigung, die Grundsätze der Inneren Führung — besonders im Bereich der Menschenführung — auf Zugführerebene anzuwenden, scheinen mir zum Zeitpunkt der Offizierprüfung im Ergebnis nicht möglich. Denn insbesondere „Menschenführung“ auf einer bestimmten Ebene — hier der des Zugführers — kann nur von demjenigen entsprechend den Grundsätzen der Inneren Führung angewendet werden, der über das berufspraktische Können dieser Führungsebene verfügt. Das wird im Heer auch nicht verkannt; denn erst nach dem Studium und weiterer Ausbildung an der Offizierschule und einer Truppschule erhält der Offizier des Heeres den Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis (ATN) als Zugführer seiner Truppengattung. 20

Ich begegne in den Streitkräften dem Wunsch, die Zeit der militärischen Ausbildung und Verwendung vor dem Studium um ein oder sogar zwei Jahre auf eine Gesamtzeit von 27 bis 39 Monaten zu verlängern. Damit könnte die Ausbildung zum Offizier vor Beginn des Studiums abgeschlossen und die Teilung der berufspraktischen Ausbildung in zwei zeitlich um mehrere Jahre auseinanderliegende Abschnitte vermieden werden. Mit den Studenten an den Hochschulen der Bundeswehr würde für bestimmte Verwendungen — insbesondere im Heer — eine ausgebildete Führerreserve für den Mobilmachungsfall zur Verfügung stehen. Für diese Verwendungen könnte eine aufwendige Nachholausbildung entfallen und die derzeit unbefriedigende Ausbildungssituation in den Verbänden positiv beeinflusst werden. 21

Dagegen läßt sich einwenden, daß es nicht sinnvoll sein kann, einen Offizier/Offizieranwärter — zum Beispiel als Zugführer — einzusetzen, ihn aus seiner Verwendung herauszulösen, um ihn ein Hochschuldiplom erlangen zu lassen, und ihn danach einer seiner ersten Verwendung gleichartigen zweiten zuzuführen. Dem Offizier dürfte nur schwer einsichtig zu machen sein, daß für die Zweitverwendung eine wissenschaftliche Qualifikation notwendig ist. 22

Sollte die Offizierausbildung vor Studienbeginn bereits abgeschlossen sein, so wäre das Studium ferner — gleichgültig zu welchem Zeitpunkt der Verwendung es dann durchlaufen würde — nicht mehr Teil der Ausbildung zum Offizier.

Eine längere militärische Ausbildung vor dem Studium verändert insgesamt das Verhältnis von Ausbildungsdauer und anschließender Verwendungszeit als Offizier; zusätzliche und kostenintensive Spezialausbildungen nach dem Studium sind dabei noch nicht einmal besonders berücksichtigt. Bei einem späteren Studienbeginn müßten für die studierenden Soldaten ferner höherwertige Ansätze im 23

Schüleretat ausgebracht oder die bestehenden laufbahnrechtlichen Bedingungen für eine Beförderung zum Leutnant/Oberleutnant geändert werden. Auch sind die als Campusuniversitäten konzipierten Hochschulen und das Studienkonzept so angelegt, daß der Student innerhalb des Hochschulgeländes wohnt; der Studienbetrieb — einschließlich Studiendauer — ist darauf eingerichtet. Bei späterem Studienbeginn liegt der Anteil der Verheirateten entsprechend höher, Wohnraum für Familien wäre erforderlich und mit zusätzlichen Kosten verbunden; die Vorteile einer Campusuniversität würden nur noch in stark eingeschränktem Maße zum Tragen kommen können.

24 Überlegungen, den Studienbeginn nach fünfzehn Monaten Dienstzeit davon abhängig zu machen, ob die vorgesehene Verwendung des Offiziers studienfachbezogen ist, lassen außer Betracht, daß es auf der Verantwortungsebene Oberleutnant und Hauptmann/Kapitänleutnant zwar eine ganze Reihe von Verwendungen gibt, für die Kenntnisse des Studienfaches im weiteren Sinne nützlich sind, hingegen nur wenige, für die das Hochschuldiplom erforderlich ist. Der Sinn des Studiums als Teil der Regelausbildung des Offiziers würde in Frage gestellt.

25 Eng mit dem zeitlichen Hinausschieben des Studiums innerhalb der Offizierausbildung sind Überlegungen verbunden, das Hochschulstudium für Zeitoffiziere an das Ende ihrer Dienstzeit und für Berufsoffiziere vor das Einrücken in Stabsoffizierverwendungen zu legen. Außer bereits genannten Gesichtspunkten ist hier zu bedenken, ob die durch das Studium erzielte Attraktivität der Laufbahn erhalten bliebe. Denn die Erfolgsquote im Studium wird sich bei einer derartigen Verschiebung des Studienbeginns nicht verbessern; weiterhin werden mehr als ein Drittel der Studienanfänger das Studienziel nicht erreichen — und dies in einem Alter, in dem der Offizier in der Regel Verantwortung für eine Familie trägt und die berufliche Neuorientierung ohne zusätzliche Qualifikation besonders schwierig ist. Darüber hinaus kann es für einen Offizier nicht attraktiv sein, vor seinem Ausscheiden womöglich in einem Fach sein Diplom zu erlangen, dessen Ausbildungskapazitäten in einigen Bundesländern wegen des bestehenden Überangebots an Absolventen bereits abgebaut werden; eine solche zeitliche Einordnung des Studiums hätte weitreichende Folgen für das an den Hochschulen bestehende Fächerangebot und für die Studienfachauswahl der Berufsoffiziere einerseits und der Zeitoffiziere andererseits. Zeitoffiziere würden in Fachrichtungen drängen, die ihnen zivilberufliche Aussichten versprechen; bei Berufsoffizieren verblieben die Studiengänge, deren zivilberufliche Nutzbarkeit eingeschränkt ist.

26 Schon bei einer Verlängerung des militärischen Vorlaufs um nur ein Jahr wäre nicht mehr möglich, die Beförderung zum Leutnant an den Studienerfolg des Vordiploms zu knüpfen, will man nicht die in der Soldatenlaufbahnverordnung genannten Mindestzeiten überschreiten; somit würde die Ernennung zum Offizier und Leutnant eine „Regelbe-

förderung“. Der um ein Jahr verlängerte militärische Vorlauf könnte hingegen dazu führen, vom Bestehen des Hochschuldiploms die Beförderung zum Oberleutnant abhängig zu machen, ein Dienstgrad, mit dem mancher Offizier die Bundeswehr sieben Jahre später auch verläßt.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß eine Verschiebung des Studiums vielfältige und schwerwiegende Auswirkungen haben würde, so daß vorher andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, um Defizite in der militärischen Ausbildung auszugleichen. So könnte z. B. im Heer eine Verstärkung der verwendungsbezogenen Ausbildung nach dem Studium im Truppendienst unterhalb der Zugführerebene und durch eine längere Stehzeit als Zugführer geeignet sein, bestehende Mängel zu beheben.

2.5.3 Berufsbezug und Studium

Eine in den Streitkräften immer wieder aufkommende Frage ist die nach dem Berufsbezug junger Offiziere mit Hochschulabschluß. Der zeitlich kurze militärische Vorlauf und die Prägung durch das Hochschulstudium werden dafür verantwortlich gemacht, daß Haltung und Einstellung von Hochschulabsolventen als Soldat und Offizier nicht immer den Erwartungen älterer Offiziere an einen Leutnant oder Oberleutnant entsprechen. Eine Konkretisierung der Erwartungen erfolgt dabei jedoch selten.

Eine ausschließlich auf den eigenen Studienerfolg gerichtete Berufseinstellung muß erst auf die an einen Vorgesetzten zu stellenden Anforderungen gelenkt werden: Nämlich für andere Verantwortung zu tragen. Nicht einfach ist ferner für den jungen Offizier, seine nachgewiesene wissenschaftliche und geistige Qualifikation damit in Einklang zu bringen, daß er in der militärischen Berufspraxis erst am Anfang steht. Auch die Umstellung von der Campusatmosphäre einer Hochschule auf die innere und äußere Ordnung von Streitkräften muß erst gelernt werden.

Bei manchen jungen Offizieren bestehen Unsicherheiten, ob der Einstieg in den Truppenalltag gelingen wird. Aufnahme und Eingliederung von Hochschulabsolventen stößt auch deshalb gelegentlich auf Schwierigkeiten, weil sie nicht immer Verständnis für ihre Situation finden. So wurde an einer Offizierschule Lehrstoff in einer Weise angeboten, daß sich Lehrgangsteilnehmer wie „Unmündige“ angesprochen sahen. Diese Kritik richtete sich gegen die Art der Behandlung von allgemeinbildenden Ausbildungsthemen, vor allem auf dem Gebiet der politischen Bildung.

Nachdem ich wiederholt dem Hinweis begegnet bin — auch von Offizieren nach zeitlich längerem Abstand vom Studium —, daß ihre positiven Erwartungen im Hinblick auf den Dienst in der Truppe durch einen Offizierlehrgang unmittelbar nach dem Studium erheblich gedämpft worden seien, scheinen mir auf diesem Feld Verbesserungen notwendig. Das gilt im übrigen auch für die Aufnahme in der

Truppe selbst. Noch heute werden Hochschulabsolventen gelegentlich dort mit Bemerkungen empfangen wie: „Was Sie bis jetzt gemacht haben, können Sie für Ihre Arbeit hier vergessen“. Vorgesetzte machen sich nicht genügend klar, daß sie auf diese Weise einen mehrjährigen Abschnitt der Offizierausbildung abwerten.

- 5 Anfragen höherer Offiziere zum Berufsfeldbezug zielen auch auf die Hochschulen der Bundeswehr. Auf Grund ihres Auftrages und ihrer fachlichen sowie zeitlichen Möglichkeiten können die Hochschulen die militärische Ausbildung nicht unmittelbar entlasten. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit der Diplome mit den Abschlüssen öffentlicher Hochschulen scheint mir auch nicht sinnvoll zu sein, daß sich die Hochschulen der Bundeswehr auf militärspezifische Fragestellungen und Gegenstände spezialisieren. Dies bedeutet jedoch nicht, daß militärische Bezüge keinen Eingang in die einzelnen Studiengänge finden könnten. So ist — nach anfänglichen Schwierigkeiten — heute Bereitschaft bei Professoren festzustellen, das Berufsfeld des Offiziers in Lehrveranstaltungen, bei Themen von Diplomarbeiten und Forschungsprojekten zu berücksichtigen.
- 6 Bezüge zum militärischen Auftrag der Streitkräfte lassen sich am ehesten in den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Studiums (EGA) und im militärischen Pflicht- und Begleitprogramm des Studentenbereiches herstellen. Nach meinem Dafürhalten müßten die erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums dem Offizieranwärter/Offizier *allgemeine* Hilfen zur Bewältigung der für den Offizierberuf wesentlichen Fragen geben, einen Beitrag zur Vorbereitung auf die Funktion als Ausbilder und Erzieher leisten und Fragen aufarbeiten können, die von unmittelbarer Bedeutung für den militärischen Auftrag der Bundeswehr und für den Offizierberuf sind. Die Integration von Bundeswehr und Gesellschaft dürfte bei den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen kein Vorwand dafür sein, nur allgemeine sozialwissenschaftliche Fragestellungen unter Hinweis auf deren mittelbaren Berufsfeldbezug zu behandeln.
- 7 Für die inhaltliche Gestaltung der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile ist wichtig, daß die Streitkräfte ihre Vorstellungen vom „Berufsfeldbezug“ deutlicher als bisher konkretisieren und sie den zuständigen Gremien der Hochschulen darlegen; die Hochschulen — weil Bedarfshochschulen — werden diese Überlegungen in Forschung und Lehre berücksichtigen.
- 8 An den Hochschulen der Bundeswehr ist das Militärische vor allem in den Studentenbereichen präsent. Alle studierenden Soldaten sind Studentenfachbereichsgruppen zugeordnet, deren Leiter gleichzeitig ihre nächsten Disziplinarvorgesetzten sind. Diese nehmen eine Schlüsselstellung für die militärische Fortbildung der Studenten ein; sie sind es, die letztlich den Beruf des Offiziers während des Studiums repräsentieren. Obwohl die Eigenart des Studienbetriebs an den Hochschulen der Bundes-

wehr die Kontakte zwischen Studenten und Fachbereichsgruppenleitern — in der Regel ein Hauptmann — nur auf wenige Möglichkeiten beschränkt, kommt ihrem Beispiel an Haltung und Dienstauffassung für das Rollenverständnis des Studenten als Offizieranwärter/Offizier große Bedeutung zu. Deshalb ist besondere Sorgfalt bei der Besetzung gerade dieser Dienstposten geboten. Insgesamt bleibt für diesen Bereich jedoch festzustellen, daß eine gezielte militärische Weiterbildung während des Studiums im militärischen Pflichtprogramm (alle vier Wochen einen halben Tag) nicht möglich ist. Auch Gelegenheiten, während des Studiums ein Truppenpraktikum zu absolvieren, werden nur von wenigen Offizieren genutzt; die Gründe für diese Zurückhaltung liegen vor allem in der Belastung durch das Studium. Das Studium ist nicht nur der zeitlich intensivste Ausbildungsabschnitt in der Offizierausbildung, sondern auch der mit der stärksten Auslesewirkung. Schon mit Rücksicht auf die darin deutlich werdende Auslastung der studierenden Soldaten wird sich die militärische Ausbildung während des Studiums nicht verstärken lassen.

Bei allen Überlegungen zur derzeitigen Offizierausbildung muß das Verhältnis von wissenschaftlicher und militärischer Ausbildung so abgestimmt bleiben, daß der zu zahlende Preis für das Erreichen des einen Ausbildungszieles nicht zu Lasten des anderen geht. Der Bundesminister der Verteidigung sollte in seine für 1983 angekündigte Bestandsaufnahme zur Offizierausbildung meine Überlegungen mit einbeziehen.

2.6 Unteroffizierausbildung

Mängel in der Unteroffizierausbildung führten 1980 zu einer Neuordnung. Die Ausbildung zum Unteroffizier — seit 1973 lediglich zwölf Monate — wurde auf 15 Monate verlängert. Ziel war, die Leistungsfähigkeit des Unteroffiziers für die Erfüllung seiner Aufgaben als militärischer Vorgesetzter, Führer und Ausbilder zu verbessern. Er sollte insbesondere eine längere, praxisorientierte und qualitativ bessere allgemeinmilitärische Ausbildung auf den Gebieten wie Menschenführung und Methodik der Ausbildung erhalten. Den angehenden Unteroffizieren soll dadurch mehr fachliche Autorität und ein auf Führungskönnen gegründetes Selbstvertrauen gegeben werden, so daß er trotz jungen Alters kompetent und überzeugend fast gleichaltrige Soldaten seiner Teileinheit führen kann.

Während über die Neuordnung der Offizierausbildung heute bereits weitgehend gesicherte Erkenntnisse vorliegen, lassen sich Ergebnisse der Neuordnung der Unteroffizierausbildung von 1980 erst in Umrissen abschätzen. Die Ausbildung zum Unteroffizier verläuft nicht bundeswehreinheitlich, sondern unterschiedlich und trägt den Besonderheiten der Teilstreitkräfte damit Rechnung.

Im Heer wird der junge Unteroffizier in der Regel als militärischer Vorgesetzter eingesetzt, dem ständig Soldaten unterstellt sind. Die lehrgangsgebun-

dene Ausbildung zum Unteroffizier setzt erst im vierten Quartal seiner Ausbildung ein, nachdem er im Anschluß an die allgemeine Grundausbildung sechs Monate an der Vollausbildung seiner Einheit teilgenommen hat. Im Unteroffizierlehrgang Teil 1 (drei Monate), der in einem Verband seiner Waffengattung durchgeführt wird, entscheidet sich, ob die Ausbildung im Unteroffizierlehrgang Teil 2 (drei Monate) an einer Truppendschule fortgesetzt wird; vom Bestehen des Lehrgangs an der Truppendschule ist die Beförderung zum Unteroffizier abhängig.

- 4 In Luftwaffe und Marine wird nur ein Teil der Unteroffiziere bzw. Maate in eine Verwendung gebracht, in der sie als militärische Führer und Ausbilder ständig Untergebenen vorgesetzt sind. Unteroffiziere und Maate leisten in diesen beiden Teilstreitkräften in großer Zahl Dienst in besonderen technischen Funktionen ihres Waffensystems und nehmen lediglich bei besonderen Diensten — z. B. als Wachhabender — Führungsaufgaben in allgemeinmilitärischer Hinsicht wahr. Diesen besonderen Gegebenheiten ist die verwendungsbezogene Ausbildung der Unteroffiziere angepaßt.
- 5 In der Luftwaffe erhalten die für die Unteroffizierlaufbahn vorgesehenen Soldaten nach der allgemeinen Grundausbildung eine ebenfalls drei Monate dauernde Ergänzungsausbildung, bevor sie an einem auf Verbandsebene durchgeführten Unteroffizierlehrgang allgemeinmilitärischer Ausbildungsgebiete teilnehmen. Danach folgt für die Unteroffizieranwärter besonderer technischer Verwendungen eine entsprechende militärfachliche Ausbildung und für „Nicht-Techniker“ eine Einweisung und Ausbildung als stellvertretender Gruppenführer im Verband; dieser ist in erster Linie auf die Bedürfnisse der Bodenverteidigungssoldaten in der Luftwaffe zugeschnitten. Wie im Heer und auch in der Marine ist die Beförderung zum Unteroffizier frühestens nach 15 Monaten möglich.
- 6 In der Marine wird die Ausbildung und Verwendung der Maate zentral gesteuert. Nach der allgemeinen Grundausbildung folgt in der Regelausbildung eine sechs Monate dauernde Bord- oder Truppenverwendung im Mannschaftsdienstgrad vor einer der späteren Verwendung entsprechenden Fachausbildung (drei Monate). Ein Maatenlehrgang an der Marineunteroffizierschule über allgemeinmilitärische Ausbildungsgebiete von ebenfalls drei Monaten schließt die Maatenausbildung ab. Nennenswerte praktische Erfahrungen mit der Neuordnung der Maatenausbildung liegen noch nicht vor, da die Marine später als Heer und Luftwaffe ihre Ausbildung umgestellt hat.
- 7 Insgesamt läßt sich feststellen: Der angehende Unteroffizier des Heeres — ebenso wie der angehende Maat der Marine — erfährt vor Beginn der lehrgangsgebundenen Unteroffizierausbildung eine längere Zeit Truppenpraxis im Mannschaftsdienstgrad. Im Heer wird in den Unteroffizierlehrgängen Teil 1 und 2 die allgemeinmilitärische von der militärfachlichen Ausbildung regelmäßig nicht getrennt, anders bei der Marine und Luftwaffe: Die Luftwaffe zieht die allgemeinmilitärische Ausbil-

dung, die Marine die militärfachliche Ausbildung zeitlich vor. Die Ausbildung zum militärischen Vorgesetzten findet in allen Ausbildungsgängen jedoch lehrgangsgebunden statt. Die Unteroffizier- bzw. Maatenlehrgänge sind entscheidende Stationen der Ausbildung, ihre Qualität bestimmt nachhaltig das spätere Leistungsvermögen der angehenden Unterführer, insbesondere auf den Gebieten der Menschenführung und Methodik der Ausbildung sowie — das gilt nur für das Heer — im militärfachlichen Können.

In vielen Fällen ist das Bemühen von Truppenvorgesetzten beachtlich, den Unteroffiziernachwuchs auf die Teilnahme an den Unteroffizierlehrgängen vorzubereiten.

Noch nicht überall werden aber die Möglichkeiten hinreichend genutzt, Ausbildungsinhalte und Lernziele in der vorbereitenden Ausbildung auf den Lehrgang — an einer Truppenfachschule (Heer) oder in einem damit beauftragten Verband (Luftwaffe) — abzustimmen. Lehrgangsteilnehmer kommen nicht immer so auf den Unteroffizierlehrgang, daß dort auf einem einigermaßen einheitlichen Kenntnis- und Ausbildungsstand aufgebaut werden kann: So müssen verbandseigentümliche Formalien in der Unterrichts-/Ausbildungsvorbereitung häufig umgelernt werden. Beispielhaft sind ein- bis zweiwöchige Vorbereitungen auf den Lehrgang in Verbänden der Luftwaffe; sie sollten in dieser Teilstreitkraft auch dort eingerichtet werden, wo derartige Einweisungen noch nicht praktiziert werden.

Im Heer wird nur ein Teil der Unteroffizieranwärter bereits im Unteroffizierlehrgang Teil 1 (Truppe) an die Aufgaben eines Vorgesetzten und Ausbilders herangeführt. Klagen über nicht hinreichend erfahrene und qualifizierte Ausbilder im Unteroffizierlehrgang Teil 1 sowie über fehlendes Ausbildungsgerät sind nicht selten; die hierauf beruhenden Ausbildungsmängel lassen sich im Unteroffizierlehrgang Teil 2 nur schwer ausgleichen.

Ausbildungsprobleme im Lehrgang Teil 2 bereitet auch, wenn Unteroffizieranwärter als Lehrgangsteilnehmer mit dem an der Truppendschule eingesetzten Waffensystemen deshalb nicht vertraut sind, weil in ihrem Truppenteil noch an einer anderen Waffengeneration ausgebildet wird; so fand die Ausbildung der Artillerieschule an einem anderen Typ einer Feldhaubitze statt als ihn ein Teil der Lehrgangsteilnehmer kannte. In solchen Fällen muß militärfachliches Grundlagenwissen über das dem Lehrgangsteilnehmer bis dahin unbekannte Waffensystem — und damit Inhalte der Vollausbildung — vermittelt werden, bevor das eigentliche Lehrgangsziel verfolgt werden kann. In Einzelfällen habe ich feststellen können, daß es selbst Ausbildern, die kurzfristig zur Truppendschule kommandiert wurden, so erging; auch das muß zwangsläufig zu Unzulänglichkeiten bei der Ausbildung führen.

Der Lehrgangserfolg wird nicht zuletzt von organisatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst. Es kommt vor, daß an Truppendschulen des Heeres Unteroffizieranwärter in Zügen von etwa 40 bis 48

Lehrgangsteilnehmern zusammengefaßt und in Gruppen von zehn bis zwölf Soldaten unterteilt werden. Solche Gruppenstärken entsprechen jedoch nur in wenigen Fällen der einer Gruppe des Waffensystems, für das ausgebildet wird; das führt leicht zu einer für die Truppenpraxis unrealistischen Ausbildung. Wenn es auch nicht an allen Truppschulen möglich sein wird, die Ausbildungsgruppen den Teileinheitsstärken des entsprechenden Waffensystems anzugleichen, so sollte dies dennoch weitgehend angestrebt werden. Die Luftwaffe hat hier nicht solche Schwierigkeiten, weil die Teilnehmerzahlen regelmäßig kleiner sind.

13 Möglichkeiten zum Nacharbeiten des Gelernten und zum Vorbereiten von Ausbildung, Unterrichten sowie Lehrproben bestehen für Lehrgangsteilnehmer häufig nur in der eigenen Truppenunterkunftsstube; sie wird von mehreren Soldaten bewohnt und ist auf Grund ihrer Ausstattung nicht für solche Arbeiten geeignet, zumal wenn sie gleichzeitig für andere Kameraden Ort der Freizeitgestaltung ist. Noch zu wenig wird an Truppschulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auch außerhalb der regulären Dienstzeiten Lehrgangsteilnehmern für eine Vor- oder Nachbereitung Unterrichts- oder andere Räume zur Verfügung zu stellen. Hingegen werden solche Arbeitsplätze vermehrt bei den in einem Truppenverband durchgeführten Unteroffizierlehrgängen der Luftwaffe genutzt. In den meisten Lehrgängen stehen in den Verbänden Ausbilder auch nach Dienst zur Verfügung und teilweise ist ein sogenannter Ausbilder vom Dienst vorhanden. Auch nach Dienst kann so zur Vor- und Nachbereitung von Ausbildung und Unterrichten Waffen und Gerät Lehrgangsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Die Rahmenbedingungen für Unteroffizierlehrgänge in der Luftwaffe sind insoweit allerdings leichter zu verbessern, weil die zu vermittelnde Ausbildung auf allgemeinmilitärische Inhalte beschränkt ist.

14 Auffallend ist, daß in der Luftwaffe im Unteroffizierlehrgang das Fach „Innere Führung“ Sperrfach ist — d. h. mangelhafte Leistungen in diesem Fach können durch bessere Leistungen in anderen Fächern nicht ausgeglichen werden und führen in jedem Fall zum Nichtbestehen des gesamten Lehrganges; hingegen sind für Unteroffizieranwärter des Heeres lediglich die waffengebundenen Ausbildungsinhalte Sperrfächer, mangelhafte Leistungen in Fächern wie „Innere Führung“ sind ausgleichbar. Die voneinander abweichende Gewichtung der Inneren Führung als Ausbildungsfach kann ich mir nicht erklären.

15 Neuland in der Unteroffizierausbildung wurde mit der Einrichtung des sogenannten Ergänzungslehrganges betreten. Allein das Heer führt nach Abschluß der Ausbildung zum Unteroffizier für junge Unteroffiziere im zweiten Dienstjahr diesen vierwöchigen Lehrgang durch. Hier soll der Unteroffizier vor dem Erfahrungshintergrund eigener Führungspraxis seine Fähigkeiten auf dem Gebiet der Menschenführung und der Methodik der Ausbildung verbessern. Auf Grund meiner bisherigen Erkenntnisse ist dieser besonders qualifiziert durchgeführt

ten Ausbildung ein hoher Wert beizumessen. Wenn auch Kritik aus den Reihen von Truppenvorgesetzten erklärbar ist, weil durch den Ergänzungslehrgang junge Unteroffiziere der Truppe erneut für vier Wochen als Ausbilder entzogen werden, so scheinen mir die durch diese zusätzliche Ausbildung erzielten Vorteile die Nachteile beträchtlich zu überwiegen. Voraussetzung für den Erfolg dieser Ausbildung ist jedoch, daß der Lehrgangsteilnehmer erst dann am Ergänzungslehrgang teilnimmt, wenn er bereits erste Erfahrungen als Vorgesetzter hat sammeln können. Auf Grund der guten Erfahrungen mit den auf dem Ergänzungslehrgang ausgebildeten Soldaten sollte diese — bisher fakultative — Ausbildungsmöglichkeit von der Truppe vermehrt genutzt werden.

Schwierigkeiten bereitet offenbar, geeignete Unteroffiziere und Feldwebel in ausreichender Zahl für die Tätigkeit als Ausbilder in Unteroffizierlehrgängen zu interessieren. Die Ausbilder an Truppschulen werden wegen der dichten Lehrgangsfolge stark gefordert, sehen sich aber nicht entsprechend gefördert. Die Attraktivität, als Ausbilder in der Unteroffizierausbildung tätig zu sein, könnte generell dadurch erhöht werden, daß sich eine solche Verwendung laufbahnfördernd auswirkt; außerdem wäre gegebenenfalls die Zusage der Rückkehr in den alten Verband ein möglicher Anreiz.

Die mit einem derartigen Lehrgang betrauten Verbände der Luftwaffe haben gleiche Schwierigkeiten. Der durchführende Verband verfügt selbst nur über eine begrenzte Zahl geeigneter Ausbilder; durch die technische Spezialisierung ist für allgemeinmilitärische Ausbilderaufgaben auch die Auswahl bei denjenigen Verbänden gering, die selbst keine Lehrgänge durchführen, aber Teilnehmer entsenden. Häufig werden deshalb Soldaten aus der Verwendungsreihe Bodenverteidigungssoldat hierfür herangezogen. Wegen des Mangels an Ausbildern wird daher versucht, besonders qualifizierte Lehrgangsteilnehmer als Ausbilder für nachfolgende Lehrgänge zu gewinnen. In Einzelfällen habe ich jedoch feststellen können, daß Vorgesetzte entsendender Einheiten dem vorzubeugen suchen und „verheißungsvolle“ Lehrgangsteilnehmer dahin gehend beeinflussen, nicht durch allzu gute Leistungen aufzufallen, um so der eigenen Einheit künftig als Unteroffizier erhalten zu bleiben. Im Interesse einer guten Unteroffizierausbildung muß einem derartigen „Verbandsegoismus“ entgegengetreten werden. Der besonders qualifizierte Unteroffizier wird als Ausbilder benötigt. In dieser Funktion sollte er auch eine angemessene Zeit tätig sein, damit seine Ausbildungserfahrung sinnvoll genutzt wird.

Mit der Neuordnung der Unteroffizierausbildung ist ein aussichtsreicher Weg beschritten worden, den angehenden Unteroffizier gründlicher als bisher auf seine Aufgaben als Führer und Ausbilder von Soldaten vorzubereiten. Schwächen bei der Durchführung lassen sich im wesentlichen auf Unzulänglichkeiten vor Ort und insbesondere auf eine nicht immer genügend auf die Lehrinhalte des Unteroffizierlehrgangs (im Heer: Teil 2) abgestimmte Ausbil-

dung zuvor zurückführen. In Anbetracht der Zielvorstellung scheint mir bei den allgemeinmilitärischen Lehrgangsinhalten noch nicht überall gelungen zu sein, theoretisches Wissen mit dem notwendigen Praxisbezug zu vermitteln. Es bleibt abzuwarten, ob bei der Durchführung der neuen Maatenausbildung der Marine organisatorische und infrastrukturelle Probleme wie bei den anderen Teilstreitkräften auftreten.

- 19 Die Bewährung lehrgangsgebundener Unteroffizier-/Maatenausbildung zeigt sich in der Verwendung als Vorgesetzter, Führer und Ausbilder von — überwiegend wehrpflichtigen — Soldaten. Vor allem deshalb werde ich weiterhin der Ausbildung und Leistungsfähigkeit der Unteroffiziere im Interesse der Inneren Führung Aufmerksamkeit widmen.

2.7 Fachliche Fortbildung der Unteroffiziere im Heer

- 1 Das ursprüngliche Konzept der fachlichen Fortbildungsstufe A hat sich nur für Unteroffiziere in Ausbildungs- und Verwendungsreihen (AVR) mit bestimmten Ausbildungsberufen (sogenannte Techniker) bewährt. Für Unteroffiziere in nicht funktionsbezogenen Ausbildungs- und Verwendungsreihen, für die kein bestimmter Ausbildungsberuf gefordert ist — das sind vor allem Unteroffiziere in Kampf- und Kampfunterstützungsverbänden —, hat sich das Konzept als so nicht realisierbar und in der Art der Durchführung als unzweckmäßig erwiesen. In meinen Jahresberichten 1979 und 1980 hatte ich darüber berichtet. Die Mängel führten zu einer Neuordnung der Fortbildungsstufe für Unteroffiziere solcher Ausbildungs- und Verwendungsreihen mit beliebigem Ausbildungsberuf. Die fachliche Fortbildung wurde für sie um vier Monate auf einen zwei Monate dauernden Lehrgang „Menschenführung und Organisation“ verkürzt. Die darin enthaltenen zivilberuflichen Anteile sollten auf militärisch nutzbare Inhalte konzentriert werden.
- 2 1982 führten erstmalig sieben Fachausbildungskompanien Lehrgänge der verkürzten Form nach einem einheitlichen Lehrplan in einer — nunmehr abgeschlossenen — Modellphase durch. Unterrichtet wurde in den Fächern:
 - Menschenführung in den Streitkräften
 - Ausbildung
 - Rhetorik
 - Organisationslehre und -technik
 - Betriebs-, Verwaltungsorganisation und -technik sowie Schriftverkehr
 - militärische Weiterbildung.
- 3 Dieser Lehrgang führt zu keinem zivilberuflich anerkannten Abschluß; Lehrgangsteilnehmer erhalten jedoch die Möglichkeit, auf freiwilliger Basis eine Prüfung nach § 21 Berufsausbildungsgesetz abzulegen; dieser Abschluß ist in der gewerblichen

Wirtschaft Voraussetzung für die Unterweisung von Auszubildenden (Lehrlingen).

Obwohl die verantwortliche Kommandobehörde über Inhalt und Zielsetzung des neuen Lehrgangs zeitgerecht unterrichtet hatte, waren nach meinen Erkenntnissen die gegebenen Informationen bis zum Kreis der Lehrgangsteilnehmer nicht durchgedrungen; auch war Lehrgangsteilnehmern nicht hinreichend bewußt, daß die verkürzte fachliche Fortbildung von den Lehrgängen des ursprünglichen Konzeptes erheblich abwich; sie brachten Vorurteile von Kameraden mit, die z. B. an dem unbeliebten Organisationslehrgang alter Art teilgenommen hatten. Erst im Laufe des Lehrgangs „Menschenführung und Organisation“ waren diese Teilnehmer zu vorurteilsloser Mitarbeit bereit.

Wenn auch zum Teil Schwächen in der Gestaltung der Fächer Menschenführung, Ausbildung und Rhetorik zutage traten, so zeigen die bisherigen Erfahrungen, daß die dort vermittelte Ausbildung im Ergebnis von den Lehrgangsteilnehmern angenommen wird — allerdings wenden Lehrgangsteilnehmer ein, daß Teile des Lehrstoffes bereits im Unteroffizieraufbaulehrgang behandelt worden seien. Starke Kritik wird jedoch gegenüber den Fächern geäußert, die sich mit Organisation befassen; denn eine Verwertbarkeit des dort vermittelten Wissens werde für die militärische Verwendung nicht gesehen. Die Unterrichtung sei auf Organisationsformen und -abläufe der gewerblichen Wirtschaft bezogen, die nicht auf die Bundeswehr übertragbar seien. Hinzu komme, daß der Lehrstoff auf eine höhere als die von den Lehrgangsteilnehmern wahrgenommene Führungsebene abstelle. Der Unterrichtsstoff überfordere wegen fehlender Vorkenntnisse die Lehrgangsteilnehmer. Das Lehrpersonal unterrichte teilweise „über die Köpfe der Lehrgangsteilnehmer hinweg“.

Die gegen den Organisationslehrgang alter Art erhobene Kritik richtet sich somit auch gegen Teile der verkürzten fachlichen Fortbildungsstufe A. Ich halte deshalb Korrekturen bei den Unterrichtsfächern, die sich mit Organisationsfragen beschäftigen, für notwendig. Es wäre sinnvoll, den bisherigen Ausbildungsstand der Lehrgangsteilnehmer in die fachliche Weiterbildung stärker als bisher einzubeziehen und z. B. an Inhalte der Führungslehre im Unteroffizieraufbaulehrgang anzuknüpfen. Eine Berücksichtigung des Ausbildungsstoffes im Unteroffizieraufbaulehrgang empfiehlt sich in der fachlichen Fortbildung, aber auch in den Fächern Menschenführung und Ausbildung, um statt wiederholender Ausbildung das Leistungsvermögen der Lehrgangsteilnehmer deutlich zu heben. Ein Blick über den Bereich der Bundeswehr hinaus könnte dabei das Verständnis für Menschenführung und Ausbildung vertiefen.

Uneingeschränkt positiv ist zu bewerten, daß für die Lehrgangsteilnehmer die Möglichkeit besteht, die zivilberuflich anerkannte Prüfung nach § 21 Berufsbildungsgesetz abzulegen. Somit kann der dem Gesamtkonzept der fachlichen Fortbildungsstufe A zugrundeliegende Gedanke einer Einbindung zivil-

beruflich verwertbarer Abschlüsse in die militärische Ausbildung zumindest im Ansatz auch in der verkürzten fachlichen Fortbildung verwirklicht werden. Deshalb sollte der Bundesminister der Verteidigung die Durchführung der verkürzten fachlichen Fortbildungsstufe A so anlegen, daß der Erwerb dieser zivilberuflichen Qualifikation integraler Bestandteil des Ausbildungsganges wird. Darüber hinaus halte ich eine stärker — als in den bisherigen Modell-Lehrgängen geschehen — an den Leistungen des Lehrgangsteilnehmers orientierte Bewertung der Teilnahme für geboten.

- 8 Nachdem in der Vergangenheit die fachliche Fortbildungsstufe A für Unteroffiziere in Ausbildungs- und Verwendungsreihen mit beliebigem Ausbildungsberuf zu wenig angenommen wurde, sehe ich in der verkürzten fachlichen Fortbildungsstufe A positive Ansätze dafür, daß zumindest ein Teil des anspruchsvollen Konzepts für die Bildung der Unteroffiziere noch realisiert werden kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Unterrichtsinhalte im Lehrgang „Ausbildung und Organisation“ stärker als bisher für den Truppenalltag umsetzbar werden, die Unterrichtenden die Vorkenntnisse der Lehrgangsteilnehmer angemessen einbeziehen und eine stoffliche Abstimmung zwischen militärischer Unteroffizierausbildung — insbesondere mit dem Unteroffizieraufbaulehrgang — stattfindet.

2.8 Personalangelegenheiten

2.8.1 Allgemeines

- 1 Die Personalstruktur in den Laufbahnen der Berufssoldaten ist weiterhin durch eine unausgewogene Altersschichtung, die immer noch aus der Aufbauphase der Bundeswehr herrührt, geprägt. Im Jahresbericht 1980/1981 der Personalabteilung des Bundesministers der Verteidigung wird hervorgehoben, daß erstmals im Jahr 1981 weniger Berufssoldaten des Truppendienstes in den Ruhestand versetzt wurden, als nach einer an den Erfordernissen der Streitkräfte ausgerichteten Planung an sich notwendig gewesen wäre. Diese Entwicklung hat sich 1982 verstärkt fortgesetzt und wird weiter anhalten. Von Mitte dieses Jahrzehnts an werden die Zurruesetzungen zwar wieder ansteigen, aber voraussichtlich erst 1991 die für eine angemessene personelle Regeneration ausreichende Höhe erreichen. Praktisch wirkt sich die Entwicklung so aus, daß eine Überalterung auch auf Dienstposten, deren sachgerechte Wahrnehmung vom Lebensalter abhängig ist, bei den nachrückenden Jahrgängen in der überschaubaren Zukunft ständig zunimmt. So läßt sich nach Angaben des Bundesministers der Verteidigung absehen, daß im Jahre 1991 jeder zweite Bataillonskommandeur die für seine Verwendung angenommene altersmäßige Grenze überschritten haben wird; bei den Kompaniechefs sollen dies dann sogar drei von vier sein.
- 2 Entsprechendes gilt für die Altersstruktur der Unteroffiziere mit Portepée. In den Geburtsjahrgängen 1935 bis 1944 ist die Zahl der Berufsunteroffi-

ziere annähernd doppelt so hoch, wie sie für diese Jahrgänge sein dürfte. In den Kampf- und Kampfunterstützungsverbänden wird z. B. eine große Zahl von Hauptfeldwebeln als Zugführer verwendet, obwohl sie älter als 40 Jahre sind und damit die vom Bundesminister der Verteidigung angenommene Altersgrenze für den körperlich belastenden Außendienst erreicht haben. Bereits heute sind etwa 300 (ca. 16 %) der als Zugführer im Heer eingesetzten Hauptfeldwebel 42 Jahre und älter; in den nächsten drei Jahren wird sich diese Anzahl weiter erhöhen. Schwierigkeiten, ältere Hauptfeldwebel aus der Truppe herauszulösen und auf altersgerechte Dienstposten zu bringen, verhindern gleichzeitig ein Nachrücken jüngerer Unteroffiziere. Nach meiner Information können derzeit im Heer von den insgesamt 5 400 Oberfeldwebeln, die Berufssoldaten sind, mehr als 2 000 nicht auf Hauptfeldwebel-Dienstposten versetzt werden, obwohl sie alle persönlichen Voraussetzungen dafür erfüllen.

An diesem Beispiel wird zugleich der Zusammenhang zwischen Verwendungsabläufen und Beförderungsmöglichkeiten deutlich.

2.8.2 Oberleutnant des militärfachlichen Dienstes

Soweit ich unterrichtet bin, erfüllen von den ca. 5 500 Oberleutnanten des militärfachlichen Dienstes etwa 4 100 (70 %) die persönlichen Voraussetzungen für eine Beförderung zum Hauptmann. Wegen der ungünstigen Altersstruktur ist die Zahl der Zurruesetzungen bei den Hauptleuten des militärfachlichen Dienstes in den nächsten Jahren so gering, daß der Prozentsatz auf 80 ansteigen wird.

Die Unzufriedenheit mit ihrer Beförderungssituation ist bei Oberleutnanten des militärfachlichen Dienstes aus verschiedenen Gründen groß. Sie sehen sich in Erwartungen enttäuscht, die bei der Einführung der Laufbahn geweckt wurden. Kennzeichnend dafür ist der Inhalt des Schreibens eines Oberleutnants an mich, der 1972 Leutnant wurde und Ende 1975 seinen derzeitigen Dienstgrad erreichte. Bei seiner Ernennung zum Leutnant habe ein Vertreter des Personalstammamtes sinngemäß erklärt: Ich denke, Sie in 5 1/2 Jahren als Hauptmann hier wiederzusehen. Auch wenn nicht mehr nachgeprüft werden kann, ob dieses Zitat richtig in Erinnerung geblieben ist, kennzeichnet es doch zutreffend, welcher Erwartungshorizont seinerzeit für die Laufbahn des Offiziers des militärfachlichen Dienstes aufgebaut und wie ihre Attraktivität unterstrichen wurde.

Offiziere des militärfachlichen Dienstes, die sich an mich wenden, verkennen nicht, daß die haushaltsmäßige Entwicklung mit den Vorstellungen nicht Schritt gehalten hat, die vor zehn Jahren und auch noch danach bestanden haben. Wenn sie sich dennoch benachteiligt sehen, so deshalb, weil sie sich mit Angehörigen anderer Laufbahnen vergleichen.

So sieht der Oberleutnant des militärfachlichen Dienstes zunächst die Beförderungsaussichten der Oberleutnante des Truppendienstes. Tatsächlich ist

die Verweildauer im Dienstgrad eines Oberleutnants dort weitaus kürzer als die im militärfachlichen Dienst. Der Bundesminister der Verteidigung weist dazu darauf hin, daß die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes eine sogenannte Einstiegslaufbahn und die des militärfachlichen Dienstes eine sogenannte Aufstiegslaufbahn mit unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen und auch Aufstiegsmöglichkeiten sei. Während der Berufssoldat als Offizier des militärfachlichen Dienstes etwa 20 Jahre seiner Dienstzeit als Offizier verbringe und seine Laufbahn auf drei Dienstgrade (Leutnant bis Hauptmann) begrenzt sei, wären es für den Offizier im Truppendienst etwa 35 Jahre, wenn er die regelmäßige Laufbahnerwartung — Erreichen des Dienstgrads Oberstleutnant — erfülle. Hinzu komme, daß ein Großteil der Offiziere im Truppendienst bis zum Dienstgrad Hauptmann im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit stehe und deshalb nach verhältnismäßig kurzer Zeit Planstelle und Dienstposten wegen Ausscheidens aus der Bundeswehr nach Ablauf der Dienstzeit für eine Wiederbesetzung freimache.

- 5 Demgegenüber machen Offiziere des militärfachlichen Dienstes geltend, daß eine Reihe von ihnen Aufgaben von Offizieren des Truppendienstes wahrzunehmen, immer wieder Offiziere des Truppendienstes einzuarbeiten und wiederholt Führungsaufgaben eines Kompaniechefs vertretungsweise auszufüllen hätte. Sie machen ferner darauf aufmerksam, daß die Beförderungsrichtlinien keinen Unterschied zwischen Oberleutnanten des Truppendienstes und des militärfachlichen Dienstes machten, sondern einheitlich fünf Jahre und sechs Monate Offizierdienstzeit als eine Voraussetzung für die Beförderung zum Hauptmann vorschrieben.
- 6 Im Ergebnis zielt das Anliegen der Fachdienstoffiziere darauf ab, daß — wenn anders nicht möglich — aus dem Anteil an A 11/A 12 Planstellen für Offiziere im Truppendienst ein größerer Teil auch für Offiziere des militärfachlichen Dienstes zur Verfügung gestellt werde.
- 7 Auf der anderen Seite vergleichen sich Offiziere des militärfachlichen Dienstes mit Hauptfeldwebeln in herausgehobener Stellung, die mit Wirkung vom 1. Januar 1983 den Dienstgrad eines Stabs- bzw. Oberstabsfeldwebels führen. Oberleutnante beklagen, daß die Attraktivität ihrer Laufbahn erheblich verloren habe durch die Einführung der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (mA) für die Dienstgradgruppe der Unteroffiziere mit Portepée. Wenn künftig der weit überwiegende Teil der Offiziere des militärfachlichen Dienstes etwa mit dem Dienstgrad eines Oberleutnants in den Ruhestand treten müsse, so fänden diese Offiziere keinen Ausgleich für die Schwierigkeiten und Belastungen, denen sie sich im Rahmen ihrer Ausbildung und der Dienstausbildung im Vergleich zu Inhabern des Spitzenamtes A 9 mA hätten unterziehen müssen.
- 8 Gegenüber diesen und ähnlichen Vergleichen läßt sich einwenden, daß Unteroffiziere mit Portepée die Besoldungsgruppen A 9 und A 9 mA erheblich spä-

ter erreichen als Offiziere des militärfachlichen Dienstes die Besoldungsgruppen A 9 bzw. A 10. Hinzu kommt, daß die Chance des Offiziers, durch Beförderung zum Hauptmann in die Besoldungsgruppe A 11 — und teilweise A 12 — aufzusteigen, nicht gering ist. Hingegen können nur verhältnismäßig wenig Unteroffiziere die Beförderungsgruppe A 9 mA erreichen. Schließlich liegt das Gehalt eines Oberleutnants (verheiratet, ein Kind) in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 10 brutto 140 DM über dem eines Unteroffiziers mit gleichem Familienstand in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 9 mA.

Nachdenklich stimmt, daß in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes eine verbreitete Unzufriedenheit erkennbar ist, die sich in unterschiedlicher Weise — z. B. in der Bildung eines örtlichen Arbeitskreises zur Sicherung der Interessen des militärfachlichen Dienstes — Ausdruck verschafft. Die kontrovers geführte Diskussion zur Frage der Attraktivität der Laufbahn des Offiziers des militärfachlichen Dienstes findet seit einiger Zeit auch öffentlich durch den Abdruck von Stellungnahmen und Leserbriefen in *bundeswehr aktuell* statt.

Kritisch anzumerken ist, daß auch durch einen undifferenzierten Gebrauch des Begriffspaares „Beförderungs- und Verwendungsstau“ oft Hoffnungen geweckt worden sind, die inzwischen zu Enttäuschungen geführt haben. Dazu tragen auch Zahlenangaben zur Beschreibung der Beförderungssituation bei, die ohne eine weitere Erläuterung nahelegen, daß schon derjenige, der die persönlichen laufbahnmäßigen Mindestvoraussetzungen für eine Beförderung erfüllt, sich bereits in einem „Stau“ befindet.

Erfreulich ist, daß nach einer Veröffentlichung des Bundesministers der Verteidigung im Jahre 1982 etwa 91% der zur Versetzung in den Ruhestand heranstehenden Offiziere des militärfachlichen Dienstes als Hauptleute aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden.

Insgesamt halte ich mehr Information für erforderlich, damit die Rahmenbedingungen und Förderungsmöglichkeiten der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes besser angenommen werden können und Erwartungen nicht zu weit gesteckt werden. Inwieweit der Bundesminister der Verteidigung imstande ist, Oberleutnante des militärfachlichen Dienstes auf Planstellen für Offiziere des Truppendienstes weiter und gegebenenfalls über das bisherige Maß hinaus zu fördern, wird in den kommenden Jahren immer wieder auch in Verbindung mit der Entwicklung der Personallage der Offiziere des Truppendienstes zu prüfen sein.

2.8.3 Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage (A 9 mA)

Das 1981 geschaffene neue Spitzenamt für die Laufbahn der Unteroffiziere hat inzwischen 844 Hauptfeldwebeln/Hauptbootsleuten eine Einweisung in

die Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mA gebracht. Durch die Einführung des Spitzendienstgrades Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmann ist seit 1. Januar 1983 die herausgehobene Stellung dieser Unteroffiziere zusätzlich verdeutlicht und nach außen erkennbar.

- 2 Im Jahre 1982 wandten sich Soldaten an mich, die mit der Auswahl der Dienstposten nicht einverstanden waren, die für das Spitzenamt festgelegt worden waren. Insbesondere stieß bei Hauptfeldwebeln in Einheiten und in Verbänden der Bataillonsebene auf Kritik, daß ihr Bereich bei der Zuweisung des neuen Spitzenamtes von vornherein ausgeschlossen wurde. Sie werteten das als Ausdruck einer Geringschätzung und einer nicht gerechtfertigten Bevorzugung von Funktionen in höheren Stäben und Kommandobehörden. Viele Hauptfeldwebel in der Truppe verstehen nicht, daß verantwortungsvolle Aufgaben wie Kompaniefeldwebel, Schirrmeister oder Instandsetzungszugführer nicht höher bewertet wurden. Das Zahlenverhältnis von 844 A 9 mA Planstellen zu 21 000 Dienstposten für Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute macht deutlich, daß eine Höherbewertung von Dienstposten mit einem großen Multiplikator u. a. schon auf Grund dessen nicht möglich war. Die weit überwiegende Mehrheit der in Aufgabenstellung und Verantwortung gleichwertigen Dienstposten befindet sich aber in der großen Zahl der Einheiten und Bataillone sowie in entsprechenden Verbänden.
- 3 Andere Hauptfeldwebel führten darüber Beschwerde, daß sie nicht auf einen nach A 9 mA bewerteten Dienstposten versetzt wurden. Die hierzu vom Bundesminister der Verteidigung getroffene Regelung ist aber nicht zu beanstanden. Danach werden Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute erst nach Vorliegen bestimmter Mindestvoraussetzungen in ein Auswahlverfahren einbezogen. Dazu gehört ein bestimmtes Lebensalter (43 Jahre), eine Laufzeit als Unteroffizier mit Portepée (16 Jahre) und als Hauptfeldwebel/Hauptbootsmann (6 Jahre) ebenso wie die Besetzung eines mit A 9 mA bewerteten Dienstpostens.
- 4 In einer Übergangsregelung war allerdings bestimmt, daß bei der Erstbesetzung bis zu 80% der Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute nur dann in das Spitzenamt eingewiesen werden dürften, wenn sie bereits einen nach A 9 mA bewerteten Dienstposten besetzten und in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 eingewiesen waren. Durch diese Regelung konnte eine Vielzahl von Versetzungen vermieden werden. Hauptfeldwebel/Hauptbootsleute in der Besoldungsgruppe A 9, die keinen nach A 9 mA bewerteten Dienstposten innehatten, kamen aber dafür nur zu einem geringen Anteil in die Auswahl der zu vergebenden Förderungsmöglichkeiten. Inwieweit in einem solchen Verfahren das Leistungsprinzip gleichwohl angemessen berücksichtigt werden konnte, ist wiederholt gefragt worden.
- 5 Auf der anderen Seite beschwerten sich auch Hauptfeldwebel, die ihren Dienstposten für einen Kameraden freimachen mußten, weil sie die per-

sönlichen Voraussetzungen für das neue Spitzenamt noch nicht erfüllten. Von betroffenen Soldaten wird Verständnis für derartige Maßnahmen dann nicht zu erwarten sein, wenn sie ihre bisherige — nun höher bewertete — Aufgabe zur vollen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten erfüllt haben und einem Kameraden Platz machen mußten, der in einer völlig anderen Verwendung besser als sie beurteilt wurde.

Künftig werden Einweisungen in Planstellen der Besoldungsgruppe A 9 mA nur in dem Umfang möglich sein, in dem diese durch Zurrufsetzung freiwerden. Nach meinen Erkenntnissen dürfte diese Zahl in den kommenden Jahren für die Streitkräfte insgesamt jährlich nicht wesentlich über 70 liegen. Zur Zeit ist die Zahl der Dienstposten, auf denen eine Einweisung nach A 9 mA möglich wäre, weit größer als die dafür zur Verfügung stehenden Planstellen. Die Aussichten, in die Besoldungsgruppe A 9 mA eingewiesen zu werden, sind danach gering.

Es wird also darauf ankommen, daß der Zugang zu diesem Spitzenamt auf Dauer den Besten als Abschluß der Laufbahn vorbehalten bleibt. Nur wenn dies überzeugend gelingt, wird die Einrichtung des Spitzenamtes mit dem Dienstgrad Oberstabsfeldwebel/-bootsmann auch Anerkennung finden.

2.8.4 Dienstzeitfestsetzung

Bewerber, die in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit berufen werden wollen, müssen eine Verpflichtungserklärung für eine bestimmte Dienstzeit abgeben. Die entsprechend der Verpflichtungserklärung rechtmäßig festgesetzte Dienstzeit kann nicht nachträglich durch Festsetzung einer kürzeren Dienstzeit (Rückverpflichtung) ersetzt werden. Dies sieht der Erlass des Bundesministers der Verteidigung „Bestimmungen über die Berufung in das Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit und über die Dauer der Dienstzeit von Soldaten auf Zeit“ (Berufungserlaß) in Ausführung des Soldatengesetzes ausdrücklich vor. Begründet wird das damit, daß eine Rückverpflichtung zu einer Umgehung der Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung von Soldaten auf Zeit (§ 55 Soldatengesetz) führen würde.

An mich wenden sich Zeitsoldaten mit der Bitte um Rat und Hilfe, weil sie ihre Verpflichtungszeit verkürzen wollen. Vorwiegend sind dies Soldaten aus der Laufbahngruppe der Mannschaften, die eine vierjährige Verpflichtung eingegangen sind und erfolglos an einer Ausbildung zum Unteroffizier teilnahmen. Sie sehen für sich ein weiteres Verbleiben in den Streitkräften als verlorene Zeit an und streben aus der Bundeswehr hinaus.

Ihre Anträge auf eine entsprechende Verkürzung der Verpflichtungszeit werden von den personalführenden Dienststellen unter Hinweis auf die Bestimmungen des Soldatengesetzes und des Berufungserlasses abgelehnt.

- 4 So mußte ein Gefreiter, der zum Geräteunteroffizier ausgebildet werden sollte, nach seinem Scheitern im Unteroffizierlehrgang für die restlichen zweieinhalb Jahre seiner Dienstzeit gegen seinen Willen und auch ohne angemessenen Nutzen für den Dienstherrn — so seine Vorgesetzten — in der Laufbahn der Mannschaften verwendet werden. Eine von solchen Soldaten besetzte Planstelle könnte besser genutzt werden.
- 5 Der Bundesminister der Verteidigung verwendet für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung unterschiedliche Formulare. Für bestimmte Fallgruppen von Bewerbern sehen diese die Festsetzung von Zwischendienstzeiten vor — das sind Zeitabschnitte der Gesamtverpflichtungszeit. Bei jeweiliger Bewährung — z. B. in den ersten sechs Monaten des Wehrdienstes — wird die Dienstzeit auf die volle Verpflichtungszeit oder nur um eine weitere Zwischendienstzeit verlängert. So werden für Bewerber, die als Unteroffizier vorgesehen sind und sich auf vier Jahre verpflichtet haben, Zwischendienstzeiten festgesetzt. Reicht die zweijährige Zwischendienstzeit nicht aus, um mit Erfolg an der Unteroffizierprüfung teilzunehmen, wird sie um ein Jahr verlängert. Erst nach erfolgreicher Teilnahme wird die Dienstzeit auf die volle Verpflichtungszeit festgesetzt — im Falle der Erfolglosigkeit ist dies nur mit Zustimmung des Soldaten möglich.
- 6 Für andere Bewerber, die nicht von vornherein als Unteroffizier vorgesehen sind, aber sich ebenfalls auf vier Jahre verpflichten, erfolgt keine Festsetzung einer Zwischendienstzeit. Nach meinen Erkenntnissen werden jedoch auch diese Bewerber später häufig aus der Laufbahngruppe der Mannschaften zur Unteroffizierausbildung zugelassen. Wenn sie die Ausbildung zum Unteroffizier jedoch ohne Erfolg beenden, so haben sie den Rest der vollen Verpflichtungszeit als Mannschaft zu dienen; von ihrer Zustimmung wird das nicht abhängig gemacht.
- 7 Ich halte für unbillig, diese Soldaten schlechter zu stellen, als jene, deren Verpflichtungserklärung von vornherein auf die Ausbildung zum Unteroffizier abgestimmt ist und die in vergleichbarer Situation spätestens nach drei Jahren aus der Bundeswehr ausscheiden können.
- 8 Soldaten, die sich wegen einer Spezialausbildung auf mehr als vier Jahre verpflichteten, sehen sich ebenfalls unbilligen Härten dann ausgesetzt, wenn sie diese Ausbildung entgegen ihren berechtigten Erwartungen nicht antreten können oder bereits frühzeitig abbrechen müssen, aber dennoch an die in derartigen Fällen festgesetzte Zwischendienstzeit von vier Jahren gebunden bleiben. Ihre Interessenlage unterscheidet sich nicht von der des erfolglos gebliebenen Unteroffizieranwärters. Auch das Interesse des Dienstherrn kann hier allenfalls dann anders als bei den erfolglos gebliebenen Unteroffizieranwärttern sein, wenn die abgebrochene Spezialausbildung sehr aufwendig war und auch ohne Abschluß für die Bundeswehr nutzbar gemacht werden kann.
- 9 Ich komme insgesamt zu dem Ergebnis, daß sich die dienstlichen Umstände für einen Soldaten nach-

träglich so verändert haben können, daß es der Billigkeit entspricht, ihn nicht gegen seinen Willen über die volle Verpflichtungs- bzw. Zwischendienstzeit an dem Dienstverhältnis festzuhalten. Dadurch würde — ohne ein Umgehen der Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung — zugleich erreicht, sich von einem derart betroffenen Zeitsoldaten wieder lösen zu können, bevor er nach Wegen sucht, auf andere Weise aus dem Wehrdienst auszuscheiden. So suchte und fand schließlich seinen Weg aus der Bundeswehr ein Soldat über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, nachdem die für ihn vorgesehene Spezialausbildung nicht zu realisieren gewesen und danach sein Bemühen um eine Verkürzung der Dienstzeit erfolglos geblieben war.

2.9 Fürsorge und Betreuung

Kennzeichen guter Vorgesetzter ist, daß sie fürsorglich handeln. Daraus ergibt sich der Anspruch an alle Vorgesetzten, daß sie sich um ihre Untergebenen kümmern und ein Gespür dafür haben, wo sie zu deren Nutzen tätig werden müssen. Dazu braucht der Vorgesetzte u. a. auch hinreichende Kenntnisse über seinen gesetzlichen und sonst abgesteckten Handlungsrahmen sowie Erfahrungen zur Lösung konkreter der Fürsorge bedürftiger Situationen im Alltag seiner Untergebenen.

2.9.1 Mängel bei der Fürsorge

Vorgesetzte — nicht nur, aber auch im militärischen Bereich — neigen dazu, sich ohne weiteres für fürsorglich zu halten. Daran fehlt es aber öfter als ihnen bewußt wird, wie z. B. in dem folgenden Schadenabwicklungsfall. 1

In der Nacht vor seiner Versetzung in eine andere Einheit verunreinigte ein wehrpflichtiger Soldat aus Mißgeschick sein Bettzeug und beschmutzte dabei gleichzeitig eine Wand seiner Stube. Sein Bemühen, den Schaden selber zu beheben, war erfolglos. Da dem Soldaten der Vorgang unangenehm war und er deshalb möglichst wenig Aufhebens wünschte, zahlte er für das angeblich nicht mehr brauchbare Bettzeug einen Schadensbetrag von über 90 DM und unterzeichnete für den Schaden an der Wand eine Anerkenntniserklärung von über 280 DM. Die Vorgesetzten hatten ungenügende Kenntnisse von den entsprechenden Schadensbestimmungen und machten den zahlungswilligen Soldaten nicht darauf aufmerksam, daß er — weil keine grobe Fahrlässigkeit vorlag — für den Schaden nicht hafte. Erst auf spätere Meldung des Soldaten hin wurden die Vorgänge überprüft und die von ihm gezahlten Beträge rückerstattet. 2

Der Bundesminister der Verteidigung erklärte in einer abschließenden Stellungnahme u. a., daß die Auswirkungen einer fehlerhaften Anwendung von Schadensbestimmungen für den Soldaten bei mehr Verständnis und hilfreicher Unterstützung durch seine Vorgesetzten hätten gemildert werden können. „Insbesondere hätte der für den Soldaten pein- 3

lichen Situation mit einem größeren Maß an kameradschaftlichem Verständnis begegnet werden müssen.“

- 4 Den fürsorglichen Vorgesetzten vermisste ich auch, wenn Informationsveranstaltungen für Grundwehrdienstleistende durch bundeswehrfremde Personen ohne Anwesenheit des Vorgesetzten stattfinden.
- 5 So hatte ein Ausbildungsleiter für Militärkraftfahrer zwei Versicherungsvertretern einer Rechtsschutzversicherung die Möglichkeit für eine Beratung grundwehrdienstleistender Soldaten eingeräumt. Er selber nahm an dieser Veranstaltung nicht teil, nachdem er den Soldaten erklärt hatte, daß es sich um eine völlig unverbindliche Rechtschutzberatung handele. Die Versicherungsvertreter nutzten diese Situation und veranlaßten die Grundwehrdienstleistenden durch eine falsche Darstellung des Haftungsrisikos bei Schadensfällen im Wehrdienst zu Vertragsabschlüssen. Erst nachdem sich Soldaten beschwert hatten, wurde dieser Sachverhalt bekannt und seitens der Versicherungsgesellschaft ein Kündigungsrecht eingeräumt. Der Kommandeur hat den beiden Versicherungsvertretern Kasernenverbot erteilt.
- 6 Ich vermag kein dienstlich förderungswürdiges Bedürfnis dafür zu erkennen, daß Vertreter von Versicherungsgesellschaften innerhalb von Kasernenanlagen Informationsveranstaltungen für grundwehrdienstleistende Soldaten durchführen. Sollten dennoch solche Veranstaltungen stattfinden, müssen Disziplinarvorgesetzte durch Kontrolle sicherstellen, daß Mißbräuche verhindert werden.
- 7 Über diesen Fall hinaus sehe ich auch als problematisch an, wenn Soldaten in Vorgesetztenstellung bei der Ausübung einer — genehmigten — Nebentätigkeit für Versicherungsgesellschaften oder andere Unternehmen werbend auch im Dienstgrad niedrigerer Soldaten aus ihrem Verband ansprechen und diese zu Vertragsabschlüssen bewegen.
- 8 Kein Verständnis habe ich, wenn Vorgesetzte Ausrüstungsgegenstände wie Kleiderbügel und Vorhängeschlösser für den Spind durch Rekruten kaufen lassen, obwohl der Bundesminister der Verteidigung bereits 1979 angeordnet und auch danach noch darauf hingewiesen hat, daß diese Gegenstände dienstlich zur Verfügung zu stellen sind.
- 9 In der Tendenz ähnlich ist, wenn Vorgesetzte Untergebene drängen, bestimmte Hilfsmittel für die Pflege und Reinigung von Truppenunterkünften (z. B. Staubtücher, Fensterleder) privat zu beschaffen, weil diese nicht dienstlich geliefert würden. Für Untergebene hilfreicher wären praktische und auf Erfahrungen mit der Erledigung solcher Arbeiten beruhende Hinweise, wie sie mit in jeder Einheit vorhandenen Mitteln ihren Reinigungspflichten ohne Mehraufwand an Kosten und Anstrengungen nachkommen können.
- 10 Auf Bedenken stößt bei mir ferner, daß in Ausbildungseinheiten sogenannte Taschenbücher für Wehrpflichtige und Ausbildungsmappen durch Vorgesetzte zum Kauf „empfohlen“ und über die Ein-

heit vertrieben werden. So kauften allein im dritten Quartal 1982 von 174 Rekruten einer Einheit 120 das Taschenbuch (11,95 DM) und die Ausbildungsmappe (4,50 DM), weitere sieben Soldaten nur das Taschenbuch. Militärische Vorgesetzte sagten mir, daß z. B. der Inhalt des Taschenbuches für die Dienstleistung eines Soldaten im Grundwehrdienst zu ungefähr zwei Drittel ohne Bedeutung sei. Dieses aber vermögen gerade zum Wehrdienst herangezogene junge Rekruten nicht zu beurteilen. Kaufempfehlung und Vertrieb setzen militärische Vorgesetzte ohne Not dem Anschein einer unangemessenen Einflußnahme auf das Kaufverhalten junger Wehrpflichtiger aus und verursachen einen unnötigen Arbeitsaufwand für die Einheit. Deshalb sollten diese Artikel nicht in Grundausbildungseinheiten, sondern in Mannschaftsheimen vertrieben werden.

2.9.2 Einkleidung

Die Ausstattung von Soldaten mit passender Bekleidung in den ersten Tagen ihres Wehrdienstes gelingt dann nicht immer, wenn Unter- bzw. Übergrößen benötigt werden. Es darf jedoch nicht passieren, daß Soldaten über Monate hinweg unvollständig eingekleidet sind oder mit nicht passender Kleidung ihren Dienst versehen müssen und sich dem Gespött von Kameraden wie auch in der Öffentlichkeit ausgesetzt sehen. 1

So wurde einem dieser Soldaten (208 cm groß), nachdem sich nichts Passendes für ihn fand und der Soldat die Paßform der zugeteilten Kleidung bemängelte, bereits bei der Einkleidung vom Kammerpersonal und von Vorgesetzten bedeutet, daß man aus ihm keinen „Dressman“ machen wolle, er den Betrieb nicht aufhalten und sich nicht wie ein kleines Mädchen anstellen solle. 2

Ein anderer Soldat (201 cm groß), der trotz seines Drängens erst nach neun Monaten zwei passende lange Tuchhosen zur Uniform erhalten hatte, mußte bei der Teilnahme an einem Standortgottesdienst mit beträchtlich zu kurzen Hosen ertragen, wie Passanten sich über ihn belustigten. Anlässlich seiner Versetzung von der Grundausbildungs- zur Stammeinheit — er hatte immer noch keine passenden Hosen —, lieh er sich das Auto seines Vaters aus, um auf dieser Dienstreise nicht wiederum dem Gespött in der Öffentlichkeit ausgesetzt zu sein. Der Kompaniechef, dem schließlich dies alles nicht unbekannt bleiben konnte, verstand sich nicht dazu, dem Soldaten das Tragen von Zivilkleidern zum Kirchgang und für die Versetzungsdienstreise zu ermöglichen. 3

Der Bundesminister der Verteidigung hat durch Bekleidungsrichtlinien grundsätzlich hinreichend Vorsorge getroffen, um auch Soldaten mit Über- oder Untergrößen innerhalb angemessener Fristen vollständig mit passenden Kleidungsstücken ausrüsten zu können. Nachlässigkeiten und andere Mängel vor Ort waren die wesentlichen Ursachen für Unzulänglichkeiten bei der Einkleidung. 4

Im Einzelfall habe ich aber auch feststellen müssen, daß Engpässe für die Beschaffung von Bekleidung 5

in Sondergrößen daraus entstanden, daß im Sommer 1981 vorübergehend keine Haushaltsmittel für deren Beschaffung verfügbar waren und das dadurch angestaute Auftragsvolumen später zu längeren Lieferzeiten führte.

- 6 Insgesamt müßte möglich sein, daß alle Soldaten gleich zu Beginn des Grundwehrdienstes zumindest mit passendem Arbeits- und Sportanzug sowie einem ausreichend langen Bett ausgestattet werden — auch dann, wenn sie beträchtliche Übergrößen benötigen. Die „Liste der Einberufenen“, die den Grundausbildungseinheiten bereits vor dem Einrücken der Rekruten zur Verfügung gestellt wird, sollte um Angaben zur Konfektionsgröße erweitert werden.

2.9.3 Schulden

- 1 Wirtschaftliche Schwierigkeiten eines Soldaten fordern den fürsorglichen Vorgesetzten — vor allem den Disziplinarvorgesetzten — oft besonders. Nach den Ergebnissen einer vom Bundesminister der Justiz in Auftrag gegebenen und 1982 veröffentlichten Studie *Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland* hat fast jeder zweite Haushalt in der Bundesrepublik einen solchen Kredit zu bedienen — überdurchschnittlich verpflichtet sind hierbei junge Haushaltsvorstände zwischen 20 und 35 Jahren; zu dieser Altersgruppe gehören nahezu alle Soldaten auf Zeit und viele Berufssoldaten. Anzeichen dafür, daß sich das Kreditverhalten von Soldaten von dem ziviler Bürger unterscheidet, vermag ich nicht zu erkennen.
- 2 Anders als in vielen Zivilberufen wirken sich ungeordnete finanzielle Verhältnisse oder gar eine Überschuldung bei Soldaten wegen ihrer Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich negativ auf deren Verwendungsfähigkeit aus. 1981 beruhten nach meiner Information fast 14 % aller abgelehnten Sicherheitsbescheide (Ermächtigung zum Zugang zu Verschlusssachen) auf einer Überschuldung des betroffenen Soldaten; insgesamt ist der Anteil der aus diesem Grunde abgelehnten Anträge in den letzten Jahren gestiegen.
- 3 Ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse können bei Soldaten über das Sicherheitsrisiko hinaus aber auch zu Beeinträchtigungen des täglichen Dienstes führen, wenn der Soldat wegen seiner Schuldenlast einer Nebentätigkeit nachgehen muß und sich deshalb z. B. bemüht, nicht an einem Truppenübungsplatzaufenthalt teilzunehmen.
- 4 Ein Ergebnis der genannten Studie ist mir besonders wichtig: Danach bedarf gerade der Personenkreis, zu dem der junge militärische Vorgesetzte gehört, einer verstärkten Aufklärung über Konsumentenkredite. Teure Kredite sind nicht selten und beruhen oft auf mangelhafter Kenntnis der Kostenstruktur des Darlehens und dafür üblicher Konditionen.
- 5 Im Interesse des einzelnen Soldaten und der Streitkräfte sollten militärische Vorgesetzte, Sozialarbeiter und Truppenverwaltungsbeamte — mehr noch

als bisher — sich um diese Aufklärung kümmern. Mitarbeiter von Wehrbereichsgebührensämtern haben dabei schon Erfolge erzielt. Allgemein gehaltene Appelle genügen nicht, Sachkunde in Kreditangelegenheiten ist nötig. Disziplinarvorgesetzte sollten ferner Anzeichen eines für die Vermögensverhältnisse des Untergebenen unangemessenen Lebensaufwandes nicht ignorieren, sondern diesem gegenüber in geeigneter Weise ansprechen — das gilt auch für die im Ausland stationierten Soldaten der Bundeswehr.

Ich bin mir bewußt, daß hier eine verständliche Scheu auch vor dem Vorwurf besteht, sich in Angelegenheiten der persönlichen Lebensführung des mündigen Untergebenen unzulässig einzumischen. Disziplinarvorgesetzte sollten aber tätig werden, bevor sie sich im Konfliktfeld zwischen Fürsorge und Wahrnehmung von Sicherheitsinteressen befinden, in dem sie nicht mehr ausschließlich unter Fürsorgegesichtspunkten für den Betroffenen zu handeln vermögen.

2.9.4 Förderung persönlicher Aktivitäten

Im Rahmen von Fürsorge und Betreuung halte ich für sinnvoll, wenn Soldaten dabei unterstützt werden, in einem angemessenen Rahmen und auf freiwilliger Basis durch Eigenleistungen zur Herrichtung oder Verschönerung ihrer Unterkunftsbereiche und von Betreuungseinrichtungen beizutragen; so haben Soldaten nach ihren Vorstellungen Stuben und Flure ihrer Unterkunft künstlerisch gestaltet und gleichzeitig damit die Wohnqualität erheblich gesteigert.

Nicht immer gehen Vorgesetzte aber dabei mit der gebotenen Zurückhaltung vor. In einem Verband wurde durch eine großzügige Auslegung der Vorschriften zwar ermöglicht, daß ein handwerklich qualifizierter Soldat über einen längeren Zeitraum hinweg — in dem er der militärischen Ausbildung entzogen war — umfangreiche Holzarbeiten in einem Stabsgebäude und in dem zum Verband gehörenden Offizierheim vornahm. Nach dem unbestritten gebliebenen Vorbringen des Soldaten fand der Wunsch von Mannschaften, Renovierungsarbeiten im Sanitärbereich der eigenen Unterkunft auch in Eigenarbeit durchführen zu können, hingegen keine Genehmigung, weil das unzulässig sei. Unabhängig davon, ob Eigenarbeit in dem einen wie dem anderen Fall rechtlich und dienstlich vertretbar war, mußte für die betroffenen Mannschaften der Eindruck entstehen, daß Vorgesetzte bei ihrer Entscheidung, ob durch Eigenleistungen bauliche Mängel beseitigt oder Verschönerungsarbeiten durchgeführt werden dürfen, mit zweierlei Maß messen.

Fürsorgliche Unterstützung von Eigeninitiative bei der Einrichtung mancher Freizeit- und Betreuungseinrichtung — wie Grillplatz und Sauna — in Liegenschaften der Bundeswehr schließt enge Zusammenarbeit zwischen Truppe und Bundeswehrverwaltung mit ein, schon um Verstößen gegen Bau-, Brandschutz- und andere Vorschriften vorzubeugen sowie haftungsrechtliche Fragen eindeutig

zu klären. Dort, wo diese Abstimmung nicht erfolgt, läuft das Vorhaben Gefahr, z. B. durch Abriß oder Sperrung insgesamt zunichte zu werden.

- 4 Bei Eigeninitiativen kommt vor, daß sehr weitgehende Ansprüche an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn im Bereich von Folge- und Betriebskosten — z. B. bei Energie- und Wasserkosten —, gestellt werden. Auch bei privater Nutzung wird Freistellung von diesen Kosten erwartet; das liegt aber grundsätzlich nicht mehr im Rahmen dienstlicher Fürsorge.

2.9.5 Reinigung von Bekleidung

- 1 Nicht immer werden Fürsorgeangebote und andere Leistungen des Dienstherrn auch in Anspruch genommen. So konnte bis heute die Mehrheit der wehrpflichtigen Soldaten nicht dazu bewegt werden, ihre Wäsche unentgeltlich durch Vertragswäschereien der Bundeswehr reinigen zu lassen; nur jeder zehnte Soldat im Grundwehrdienst macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, alle übrigen nehmen die Wäsche mit nach Hause; in der Regel waschen die Mütter der jungen Soldaten diese Bekleidungsstücke an Wochenenden. Ich habe Verständnis für den Unmut vieler Mütter über diese zusätzliche Arbeit.
- 2 Bei Überprüfungen, warum Soldaten ihre Wäsche nicht dienstlich waschen lassen, habe ich festgestellt, daß es zwar Standorte gibt, in denen die Zeitspanne zwischen Wäscheabgabe- und -rückgabetermin noch zu lang ist (über eine Woche) oder die Wäscheabgabe- bzw. Rückgabezeiten ungünstig liegen; weithin bestehen jedoch angemessene Möglichkeiten. Wenn Soldaten selbst dort ihre Wäsche lieber mit nach Hause nehmen, liegt nahe, daß dafür persönliche Gründe — auch eigene Bequemlichkeit — maßgeblich sind. Nach Erhebungen im Heer sollen sogar in Einheiten mit einer erweiterten Bekleidungsausstattung z. B. mit drei Arbeitsanzügen (Moleskin) anteilig nicht mehr Soldaten dienstlich waschen lassen als Soldaten mit weniger Ausstattung.
- 3 Dort, wo nach wie vor Engpässe sind, sollten angemessene kürzere Reinigungsfristen mit Vertragswäschereien vereinbart werden; darüber hinaus sollten Vorgesetzte durch organisatorische Maßnahmen dazu beitragen, daß der einzelne Soldat vom kostenlosen Reinigungsangebot Gebrauch macht; hierzu gehört auch, daß Vorgesetzte ihre Anforderungen an die Sauberkeit der Kleidung auf die Möglichkeiten der dienstlichen Reinigung abstellen.

2.10 Soziale Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit bei Arbeitslosigkeit

- 1 Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von weniger als acht Jahren wenden sich kurz vor oder nach ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr an mich mit Sorge über ihre soziale Sicherung bei Ar-

beitslosigkeit. Ihre Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind bei der Dauer ihres Wehrdienstes noch gering. Beiträge an die Bundesanstalt für Arbeit werden für sie nicht entrichtet; mögliche Folgen daraus sind ihnen weitgehend unbekannt.

Ehemalige Soldaten mit einer Verpflichtungszeit von zwei Jahren, die vor dem Dienstantritt in keinem oder nicht lang genug in einem beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden haben und arbeitslos werden, beklagen vor allem, daß sie kein Arbeitslosengeld erhalten. Andere sehen sich bei der Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen im Fall der Arbeitslosigkeit unzureichend gesichert. Ein ehemaliger Soldat, der seinen bisherigen Beruf auf Grund eines Gesundheitsschadens — keine Wehrdienstbeschädigung — nicht mehr ausüben konnte, befand sich in folgender Situation:

Nachdem er bei einer Verpflichtungszeit von acht Jahren aus der Bundeswehr wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig nach mehr als fünf Jahren entlassen war, reichte sein Berufsförderungsanspruch für die nötige Umschulung nicht aus; dieser Anspruch war auf Grund seines vorzeitigen Ausscheidens auf eine Fachausbildung von sechs Monaten beschränkt zusätzlich einer Dienstzeitversorgung — Übergangsgelddarlehen für sechs Monate und einmalige Übergangsbeihilfe in Höhe des vierfachen der Dienstbezüge des letzten Monats. Die Kosten für die Umschulung, die zwei Jahre dauerte, trug zwar die Bundesanstalt für Arbeit; sie gewährte ihm aber kein Übergangsgeld zum Lebensunterhalt. Unterhaltspflichtige Angehörige mußten daher im vollen Umfang für seinen Lebensunterhalt aufkommen, zumal die Rehabilitationsmaßnahme erst sieben Monate nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis begann.

Vor dem Inkrafttreten des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes am 1. Januar 1982 gab es — wenn auch unter bestimmten engen Voraussetzungen — noch die Möglichkeit, während der Durchführung der Rehabilitationsmaßnahme Übergangsgeld zu erhalten.

Die Situation ehemaliger Soldaten auf Zeit hat sich ebenfalls verschlechtert, wenn sie nach dem Ausscheiden aus der Bundeswehr an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) teilnehmen. Zwar können sie weiterhin — wie bisher unter bestimmten Bedingungen — die Kosten der Maßnahme erstattet erhalten. Seit 1. Januar 1982 gibt es aber für ehemalige Soldaten auf Zeit nicht mehr die Möglichkeit, während der Förderungsmaßnahme Unterhaltsgeld zum Bestreiten des Lebensunterhaltes zu beziehen.

Wenn ich auch das berechnete Anliegen der Beitragszahler zur Bundesanstalt für Arbeit nicht verkenne, daß entsprechend dem Versicherungsprinzip Versicherungsleistungen grundsätzlich von der vorherigen Beitragsleistung abhängig gemacht werden, so muß ich dennoch feststellen, daß die Regelungen des Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetzes zu Härten bei ehemaligen Soldaten auf Zeit

und deren Familien bei Arbeitslosigkeit führen können.

- 7 In meinen Jahresberichten 1976 und 1978 habe ich bereits auf solche Härten hingewiesen und verschiedene Alternativen einer möglichen sozialen Absicherung angesprochen. Der Bundesminister der Verteidigung hatte bereits damals erklärt, daß wegen der erheblichen Kostenbelastung für den Bund auf absehbare Zeit eine Realisierung einer dieser Alternativen nicht möglich sein werde.
- 8 Ich stelle fest, daß nunmehr statt einer Verbesserung in Teilbereichen eine Verschlechterung der Situation eingetreten ist. Auf eine parlamentarische Anfrage erklärte die Bundesregierung durch ihren Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (BTDRs. 9/1760) am 11. 6. 1982, daß auch Soldaten auf Zeit in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden sollten. Gleichzeitig gab er aber zu erkennen, daß angesichts der angespannten Finanzlage nach wir vor keine Möglichkeit gesehen werde, eine Gesetzesänderung in Aussicht zu stellen.
- 9 In Anbetracht dessen, daß in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Bedarf an sozialer Sicherung im Fall der Arbeitslosigkeit ungleich höher ist als in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung, sehe ich mich veranlaßt, erneut die Dringlichkeit einer besseren sozialen Sicherung ehemaliger Soldaten auf Zeit anzusprechen.

2.11 Heimbewirtschaftungsausschuß

- 1 Die neue Zentrale Dienstvorschrift (ZDv 60/2) „Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimbäumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften“ bestimmt, daß diese Heimgesellschaften monatlich einen Betrag in Höhe von 2% des von ihnen erzielten Umsatzes für Maßnahmen der Betreuung und Freizeitgestaltung abzugeben haben. Begründet wird diese Abgabepflicht mit vom Dienstherrn gewährten Vergünstigungen, insbesondere bei der Personalgestaltung (Ordonnanzen). Über die Verwendung der abgegebenen Beträge verfügt der örtliche Heimbewirtschaftungsausschuß. Er entscheidet im Rahmen seiner Aufgaben über die Verwendung dieser Betreuungsmittel durch einfache Mehrheit.
- 2 Bis jetzt setzt sich dieser Ausschuß in der Regel zusammen aus:
 - dem Kasernenkommandanten (Kommandeur als Vorsitzendem,
 - den Vertrauensmännern der Mannschaften,
 - den Vertrauensmännern der Unteroffiziere, soweit diese kein Unteroffizierheim in Eigenbewirtschaftung betreiben,
 - dem Leiter der Truppenverwaltung,
 - einem Vertreter der auf das Heim angewiesenen Zivilbediensteten,
 - dem Heimbetriebsleiter.

Bisher entscheidet der Ausschuß über die Verwendung von Betreuungsmitteln, die der Heimbetriebsleiter als Betreiber des Mannschaftsheims — manchmal auch des Unteroffizierheims, soweit es nicht in Eigenbewirtschaftung von Unteroffizieren steht — aus seinen Einnahmen vertraglich abzuführen verpflichtet ist. Offiziere und Unteroffiziere, denen eigenbewirtschaftete Heime zur Verfügung stehen, haben nach den noch geltenden Regelungen nicht teil an den Betreuungsmitteln, über die der Ausschuß entscheidet.

Der Heimbewirtschaftungsausschuß ist ein Beispiel für Beteiligung und Mitbestimmung von Soldaten im dienstlichen Bereich, der insbesondere auch Soldaten im Grundwehrdienst erlaubt, ihre Vorstellungen von Fürsorge und Betreuung unter bestimmten Rahmenbedingungen durch Mehrheitsentscheidung zu realisieren. Unter dem Gesichtspunkt der Inneren Führung ist dieser Mitarbeit von Untergebenen — insbesondere auch der Wehrpflichtigen — große Bedeutung beizumessen.

Auf Grund der nunmehr geschaffenen Abgabepflicht der Heimgesellschaften von eigenbewirtschafteten Heimen ist zu erwarten, daß diese ebenfalls Einfluß auf die Verwendung von Betreuungsmitteln anstreben, ihre Vertretung im Heimbewirtschaftungsausschuß und eine Teilhabe an den Betreuungsmitteln fordern. So verständlich das erscheint, sehe ich jedoch Umstände, die einer solchen Beteiligung enge Grenzen setzt. Die Mittel, über die der Heimbewirtschaftungsausschuß entscheidet, stellt im Ergebnis der Dienstherr zur Verfügung. Denn er überläßt Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände den Mannschafts-, Unteroffizier- und Offizierheimen unentgeltlich; den letzteren ggf. auch Personal. Hierfür verpflichtet er den, der diese Heime bewirtschaftet — und z. T. beträchtliche Umsätze erzielt —, zu einer am Umsatz orientierten prozentualen Abgabe bzw. Rabattzahlung zugunsten des Heimbewirtschaftungsausschusses. Mit den so erwirtschafteten Mitteln ermöglicht der Dienstherr auf besondere Weise Fürsorge und Betreuung.

Auch künftig wird das Interesse des Dienstherrn hinsichtlich der Verwendung der Betreuungsmittel geboten sein lassen, daß der zuständige Kasernenkommandant bzw. Kommandeur geborener Vorsitzender des Heimbewirtschaftungsausschusses ist. Die verhältnismäßig starke Vertretung der Mannschaften halte ich gerade in diesem Ausschuß weiterhin für notwendig; sie ist vor allem Ausdruck der besonderen Fürsorgepflicht gegenüber den Angehörigen dieser Laufbahn. Die Frage, welche Gruppe welchen Anteil an den zur Verfügung stehenden Betreuungsmitteln erwirtschaftet hat, darf für die Zusammensetzung des Ausschusses hingegen nicht Maßstab sein.

Jede neue Regelung der den Heimbewirtschaftungsausschuß und die Verwendung von Betreuungsmitteln betreffenden Vorschriften sollte sicherstellen, daß Mannschaften in diesem Ausschuß nicht majorisiert und Betreuungsmittel nicht für Sonderinteressen einzelner bzw. einzelner Gruppen eingesetzt werden können. Es müßte auch berück-

sichtigt werden, daß Mannschaften über weitaus weniger Kenntnisse und Erfahrungen einer Nutzungsmöglichkeit des Heimbewirtschaftungsausschusses verfügen als dienstältere und im Dienst-

grad höhere Soldaten. Der Bundesminister der Verteidigung sollte vor Erlaß der diese Frage regelnden Dienstvorschrift hierüber im Verteidigungsausschuß berichten.

3 Schlußbemerkungen

- 1 Durch die Herausgabe der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv 10/2) „Der Vertrauensmann“ verfügt dieser insgesamt über ein gutes Hilfsmittel für die Wahrnehmung seiner Aufgaben. Allerdings können die mit dem Erlaß der neuen Vorschrift angestrebten Ziele nur dann erreicht werden, wenn die gewählten Vertrauensmänner — auch deren Stellvertreter — umfassend in ihre Rechte und Aufgaben eingewiesen und über wichtige Angelegenheiten und Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches informiert werden. Als unzulänglich sehe ich an, daß die zum 1. Juli 1982 in Kraft getretene Vorschrift bei einer Tagung von Vertrauensmännern der Mannschaften im September acht von 35 und bei einer ähnlichen Veranstaltung im November zehn von 30 Vertrauensmännern bzw. deren Stellvertreter noch nicht in Händen hatten und einer beträchtlichen Zahl bis dahin die neue Vorschrift inhaltlich weitgehend unbekannt war. Ich möchte davon ausgehen können, daß inzwischen jeder Vertrauensmann die Vorschrift in Besitz und durch seine Vorgesetzten die nötige Einweisung erhalten hat.
- 2 Die durch das Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 11 a) vorgeschriebene bevorzugte Einstellung eines „gedienten“ Bewerbers in den öffentlichen Dienst gleicht nicht immer — z. B. bei der Ein- oder Anstellung im Schuldienst — die durch den Wehr- oder Zivildienst bedingte Verzögerung des Studienabschlusses aus. Einige Bundesländer bemühen sich besonders dies aufzufangen. So stellt ein Bundesland im Rahmen der besetzbaren Planstellen einen gedienten Bewerber dann bevorzugt an, wenn er die „Anstellungsnote“ (das ist die Mindestexamensnote, die für eine Anstellung erforderlich ist) seines Prüfungsjahrganges erzielt hat; er wird jedoch auch dann angestellt, wenn er eine Gesamtprüfungsnote nachweist, die in dem Prüfungsjahrgang für die Anstellung maßgebend war (fiktiver Prüfungsjahrgang), in dem er ohne Wehr- oder Zivildienst sein Examen bestanden hätte; wenn beides nicht zum Zuge kommt, wird er in eine entsprechende Warteliste des tatsächlichen und des fiktiven Prüfungsjahrganges aufgenommen. Ich halte das für beispielhaft.

Wie mir der Bundesminister der Verteidigung mitteilte, will der Bundesminister des Innern die Berücksichtigung des Wehrdienstes bei der Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst mit den Bundesländern in einem Arbeitskreis neu erörtern. Ich sehe dem Ergebnis mit Interesse entgegen.

- 3 Die Diskussion über hohe Dienstzeitbelastungen hat, nachdem mehr Haushaltsmittel für den hierfür zu gewährenden finanziellen Ausgleich bereit-

gestellt worden waren, an Schärfe verloren. Für mich ist noch nicht erkennbar, inwieweit bisher gelungen ist, durch eine effektivere Nutzung der regulären Dienstzeit übermäßige Dienstzeitbelastungen abzubauen. Gegenläufig wirkt sich aus, daß in einigen Bereichen ziviles Wachpersonal durch militärische Wachen ersetzt werden mußte und durch die Heeresstruktur 4 der Personalbestand gesenkt wurde.

Der Abbau übermäßiger Dienstzeitbelastungen hat hohe Priorität, die nicht durch eine pauschale Kürzung des Stundenansatzes im Routinedienstplan unterlaufen werden dürfte, sondern auf andere Weise erreicht werden muß. Außerdem sollten die für die Dienststundenberechnung maßgebenden Faktoren überprüft werden.

Meine Ausführungen im Jahresbericht 1981 (Abschnitt 2.2) zu Befehlen, nach denen sich Soldaten wenige Tage vor ihrem Ausscheiden aus der Bundeswehr noch die Haare schneiden lassen mußten, fanden ein lebhaftes Echo bei Vorgesetzten und betroffenen Soldaten. Unsicherheit in der Handhabung der bestehenden Bestimmungen über die Haar- und Barttracht des Soldaten vom 13. Mai 1972 wurde mit Blick auf verschiedene Moden junger Leute in Haarlänge, -schnitt und -farbe, aber auch bei der Behandlung von Soldaten während Wehr- und Mobübungen deutlich. Eine vom Bundesminister der Verteidigung angekündigte Überarbeitung des einschlägigen Erlasses wird der modischen Selbstdarstellung von Soldaten angemessen Raum lassen, aber auch deren Einschränkungen verdeutlichen müssen, um den Bedürfnissen funktionsgerechter Streitkräfte insgesamt gerecht zu werden.

Bei deutschen Soldaten im Ausland erlebe ich erfreuliche Ausdrucksformen der Zusammengehörigkeit. Ein Beispiel dafür ist die Ausgestaltung und Nutzung einer deutschen „Soldatenstube“ in einem Standort in den USA. Hierbei handelt es sich um eine einfache Baracke, von der Kirche zur Verfügung gestellt und hier durch einen evangelischen Pfarrer betreut. Diese Stube ist Zentrum der Begegnung von Soldaten aller Dienstgrade, deren Ehefrauen und Kinder sowie Treffpunkt mit Angehörigen der Gastgebernation. Zwangloser Umgang, zahlreiche Aktivitäten unterschiedlicher Art und Hilfestellung füreinander fielen mir auf. Auch wenn deutsche Soldaten und ihre Familien in einem anderen Land mehr aufeinander angewiesen sind als im Heimatland, vermissen dennoch viele Soldaten zu Hause in ihren deutschen Standorten entsprechende Erfahrungen.

Bonn, den 3. März 1983

Karl Wilhelm Berkhan

4 Anlagen

4.1 Einzelberichte

Am 27. April 1982 habe ich dem Verteidigungsausschuß in einem Einzelbericht über das Ergebnis einer in der Zeit vom 1. August 1980 bis 31. Juli 1981 durchgeführten Fragebogenaktion zur Erfassung der Selbsttötungsversuche von wehrpflichtigen Soldaten berichtet.

Zu derselben Fragestellung hatte ich schon am 30. Januar 1979 einen Einzelbericht dem Verteidigungsausschuß vorgelegt, der über das Ergebnis einer Fragebogenaktion in der Zeit vom 1. Juni 1976 bis 31. Mai 1977 Auskunft gab.

4.2 Statistik

4.2.1 Vorbemerkungen zur Statistik

Im Berichtsjahr wurden 6 184 Vorgänge mit 10 837 Einzelanliegen erfaßt (Übersicht I), die durch Eingaben an mich herangetragen worden sind oder die mir auf andere Weise zur Kenntnis gelangten.

Außer der Erledigung von zahlreichen Bitten um Übersendung von Informationsmaterial habe ich darüber hinaus im Berichtszeitraum in 32 Fällen auf teilweise ins einzelne gehende Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten Auskunft gegeben.

In den Übersichten II bis V werden Herkunft und Inhalt der Vorgänge aufgeschlüsselt. Die Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt (Übersicht V) beruht auf

einer Schlüssigkeitsprüfung, die zu Beginn der Bearbeitung vorgenommen wird.

Zur Darstellung des tatsächlichen Arbeitsanfalles enthalten die Übersichten VI, VII und VIII Angaben über die abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr und den Vorjahren (Überhänge).

4.2.2 Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge . .	30
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen . . .	31
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	32
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten	32
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	33
VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung eingeschalteten Stellen	36
VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge	36
VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen	37

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge**1. Im Berichtsjahr**

erfaßte Vorgänge	6 184
darunter	
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	334
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	8
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	1 343
Bearbeitete Vorgänge	5 841
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 182

2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr ... 4 659 aus den Vorjahren (Überhänge)

1976	3 *)	
1977	6 *)	
1978	7 *)	
1979	27 *)	
1980	99 *)	
1981	1 420	1 562
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	6 221	

3. Den Vorgängen lagen Einzelanliegen zugrunde 11 180**4. Die Bearbeitung der Vorgänge erforderte im Berichtsjahr Prüfungsersuchen, Rückfragen, Gegenvorstellungen, Akteneinsichten, Abschlußschreiben usw.** 38 839

*) Bei diesen Vorgängen waren fast ausschließlich sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ²⁾	c) ³⁾	d) ⁴⁾
Soldaten der Bundeswehr	4 262 (8 021)	223 (378)	473 (1 704)	153 (237)	1 949 (3 231)	1 464 (2 471)
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	231 (471)	15 (24)	13 (52)	12 (24)	116 (199)	75 (172)
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr	549 (898)	16 (24)	28 (92)	13 (14)	291 (400)	201 (368)
Abgeordnete des Bundestages	26 (57)	2 (5)	1 (5)	— (—)	17 (27)	6 (20)
Andere Abgeordnete	3 (7)	— (—)	— (—)	— (—)	3 (6)	— (1)
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	32 (67)	7 (7)	5 (18)	2 (3)	6 (10)	12 (29)
Organisationen, Verbände u. ä.	22 (39)	1 (2)	1 (3)	2 (3)	9 (13)	9 (18)
Truppenbesuche	58 (107)	— (—)	— (—)	— (—)	16 (27)	42 (80)
Presseberichte	17 (32)	3 (4)	5 (14)	5 (6)	— (—)	4 (8)
Besondere Vorkommnisse	501 (763)	65 (87)	65 (261)	368 (410)	2 (3)	1 (2)
Nichtgediente Wehrpflichtige	5 (9)	— (—)	— (—)	— (—)	— (—)	5 (9)
Sonstige Erkenntnisquellen	135 (366)	19 (28)	3 (13)	2 (2)	38 (50)	73 (273)
	5 841 (10 837) *)	351 (559)	594 (2 162)	557 (699)	2 447 (3 966)	1 892 (3 451)

¹⁾ Innere Führung, soweit sie Führung, Ausbildung und Erziehung betrifft.

²⁾ Innere Führung, soweit sie Disziplinarwesen und Strafrechtspflege betrifft.

³⁾ Innere Führung, soweit sie Personalangelegenheiten betrifft.

⁴⁾ Innere Führung, soweit sie Fürsorgeangelegenheiten betrifft.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

*) In dieser Summe sind die 343 den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berührenden Vorgänge (unzuständig, anonym, nicht bearbeitbar) nicht enthalten.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

Organisationsbereich	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Bundesministerium der Verteidigung	6	—	—	—	1	5
Zentrale Militärische Bw-Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	164	9	21	8	62	64
Feldheer	2 894	171	360	299	1 218	846
Territorialheer	859	44	90	59	374	292
Luftwaffe	865	60	70	101	357	277
Marine	370	24	31	73	123	119
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	683	43	22	17	312	289
	5 841	351	594	557	2 447	1 892

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Status und Dienstgradgruppen der betroffenen Soldaten

a) Nach dem Status

Status	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grundrechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Berufssoldaten	958	49	95	33	400	381
Soldaten auf Zeit	1 827	111	211	180	752	573
Wehrpflichtige	2 208	143	237	310	933	585
Reservisten der Bundeswehr	592	15	31	26	305	215
Unbekannter Status oder Personen außerhalb der Bundeswehr	256	33	20	8	57	138
	5 841	351	594	557	2 447	1 892

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Nach Dienstgradgruppen

Dienstgradgruppe	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Generäle	3	—	1	—	1	1
Stabsoffiziere	194	9	18	4	63	100
Hauptleute	223	10	24	6	94	89
Leutnante	220	10	17	7	117	69
Unteroffiziere m. P.	1 220	63	118	60	520	459
Unteroffiziere o. P.	702	57	81	79	283	202
Mannschaften	2 756	166	310	389	1 158	733
Unbekannter Dienstgrad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	523	36	25	12	211	239
	5 841	351	594	557	2 447	1 892

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzel- anliegen	v. H. ¹⁾
<i>Grundrechte</i>			
Verfassungsrechtliche Grundsätze	71	125	1,1
Menschenwürde	65	89	0,8
Freie Entfaltung der Persönlichkeit	30	41	0,4
Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit	59	78	0,7
Gleichheitsgrundsatz	31	61	0,6
Kriegsdienstverweigerung	50	83	0,8
Meinungsfreiheit	17	31	0,3
Sonstige Fragen	28	51	0,5
	351	559	5,2

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung a) ²⁾</i>			
Fragen des Führungsstils	163	316	2,9
Führungsverhalten von Vorgesetzten	73	198	1,8
Motivation der Soldaten	5	17	0,2
Allgemeine soldatische Pflichten	15	118	1,1
Besondere Pflichten der Vorgesetzten nach dem Soldatengesetz . .	75	504	4,6
Verstoß gegen sonstige soldatische Pflichten	16	139	1,3
Prinzip von Befehl und Gehorsam	24	133	1,2
Erzieherische Maßnahmen	26	149	1,5
Beschwerde- und Petitionsrecht	12	50	0,5
Beteiligung und Mitwirkung	7	21	0,2
Fragen der militärischen Ausbildung	16	70	0,6
Dienstregelung für erkrankte Soldaten	11	60	0,5
Fragen des Inneren Dienstes	9	30	0,3
Fragen der Anzugsordnung	8	27	0,2
Liedgut	7	8	0,1
Wachvorschriften	90	215	2,0
Geldspenden und Sammlungen	5	10	0,1
Sonstige Fragen	32	97	0,9
	594	2 162	20,0
<i>Innere Führung b) ²⁾</i>			
Pflichten und Rechte des Soldaten	43	68	0,6
Beendigung des Dienstverhältnisses	22	27	0,2
Wehrdisziplinarordnung	5	23	0,2
Einfache Disziplinarmaßnahmen	59	69	0,6
Beschwerde	10	16	0,2
Weitere Beschwerde	15	25	0,2
Gerichtliche Disziplinarmaßnahmen	5	10	0,1
Wehrstrafrecht	210	224	2,1
Strafgesetzbuch	92	118	1,1
Strafrechtliche Nebengesetze	80	82	0,8
Selbsttötung und Selbsttötungsversuch	8	11	0,1
Sonstige Fragen	8	26	0,2
	557	699	6,4
<i>Innere Führung c) ²⁾</i>			
Laufbahnfragen der Offiziere und Offizieranwärter	179	278	2,5
Laufbahnfragen der Unteroffiziere	286	446	4,1
Personalfragen der Mannschaften	141	245	2,3
Fragen der Wehrpflichtigen	561	625	5,8
Versetzungen und Kommandierungen	590	896	8,3
Beurteilungswesen	77	129	1,2
Diensteinteilung	164	361	3,3
Urlaub, Dienstbefreiung	163	399	3,7
Auszeichnungen	67	102	0,9
Wehrübungen	214	283	2,6
Bearbeitung von Anträgen, Gesuchen und Beschwerden	5	202	1,9
	2 447	3 966	36,6

Inhalt	Anzahl	Anzahl der Einzelanliegen	v. H. ¹⁾
<i>Innere Führung d) ²⁾</i>			
Fürsorge und Betreuung	140	237	2,2
Unterkunft	100	166	1,1
Betreuungseinrichtungen	18	30	0,3
Besondere Betreuungsmaßnahmen	80	153	1,4
Handel und Gewerbeausübung in Anlagen der Bundeswehr, Bewirtschaftung von Gemeinschaftseinrichtungen	14	33	0,3
Verpflegung	28	51	0,5
Bekleidung und militärische Ausrüstung	54	75	0,7
Berufsförderung	132	217	2,0
Arbeitsplatzschutz	13	19	0,2
Unterhaltssicherung	88	123	1,5
Sozialversicherungsangelegenheiten	19	34	0,3
Schulfürsorge, Studienfürsorge	11	18	0,2
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	508	715	6,6
Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld	106	164	1,5
Dienstzeitversorgung	24	46	0,4
Beschädigtenversorgung	36	77	0,7
Schadenersatzforderungen, Schadenersatzansprüche, Leistungsbescheide	21	33	0,3
Wohnungsfürsorge	38	77	0,7
Gesundheitsfürsorge	120	225	2,1
Ärztliche Betreuung	96	224	2,1
Betreuung erkrankter und psychisch labiler Soldaten durch die Truppe	14	53	0,5
Dienst- und Verwendungsfähigkeit	138	205	1,9
Probleme im Rahmen der Einberufung	50	275	2,5
Sonstige Fragen	44	201	1,8
	1 892	3 451	31,8
insgesamt	5 841	10 837	100,0

¹⁾ Bezogen auf die Zahl der Einzelanliegen.

²⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

VI. Aufschlüsselung der in die abschließende Bearbeitung der Vorgänge eingeschalteten Stellen

Eingeschaltete Stellen	insgesamt	davon	
		Erst- bearbeitung	Nach- folgende Bearbeitung
Bundesminister der Verteidigung	1 164	991	173
Höhere Kommandobehörden und Dienststellen (Korps, Flottenkommando usw.)	558	464	94
Kommandobehörden (Division, Brigade, TerrKdo, WBK, Flottille, usw.)	1 159	1 064	95
Militärische Verbände I (Regiment, Geschwader-Schiffe, VBK, usw.)	414	377	37
Militärische Verbände II (Bataillon, Geschwader-Boote, Gruppe, Abteilung usw.)	766	709	57
Militärische Einheiten (Kompanie, Staffel usw.)	598	576	22
Dienststellen der Bw-Verwaltung	540	490	50
Andere Bundesbehörden und Dienststellen	29	21	8
Andere Behörden und Dienststellen	85	56	29
Strafverfolgungsbehörden	397	6	391
Einleitungsbehörden (WDO)	42	4	38
Sonstige Stellen (Verbände, Organisationen usw.)	5	3	2
Wehrdienstgerichte	61	22	39
Bundeswehrdisziplinaranwalt	42	2	40
Keine Einschaltung anderer Stellen	1 436	1 436	—
	7 296	6 221	1 075

VII. Aufschlüsselung nach Form und Ergebnis der Erledigung der im Berichtsjahr abgeschlossenen Vorgänge*a) Form der Erledigung*

Bearbeitung	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Vorgang zurückgezogen	122	5	16	3	72	26
Auf Rückfrage nicht geantwortet	397	11	19	17	316	34
Abschlußschreiben an Einsender	4 607	276	511	168	1 794	1 858
Bearbeitung anderweitig abgeschlossen	1 095	89	95	438	292	181
	6 221	381	641	626	2 474	2 099

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

b) Ergebnis der Erledigung

Ergebnis	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Dem Anliegen wurde entsprochen	1 422 (2 668)	82 (129)	174 (652)	34 (46)	686 (1 054)	446 (787)
teilweise entsprochen	3 025 (5 374)	132 (215)	250 (948)	122 (175)	1 254 (2 051)	1 267 (1 985)
nicht entsprochen	492 (1 075)	29 (56)	117 (359)	26 (36)	138 (244)	182 (380)
ohne Ergebnis ²⁾	1 282 (2 317)	138 (197)	100 (386)	444 (494)	396 (671)	204 (569)
	6 221 (11 434)	381 (597)	641 (2 345)	626 (751)	2 474 (4 020)	2 099 (3 721)

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

²⁾ Aufgegriffene Vorgänge veranlassen häufig eine ausgleichende oder vermittelnde Tätigkeit des Wehrbeauftragten; daher läßt sich nicht immer die Feststellung treffen, daß dem Anliegen entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen werden konnte.

Die in () angegebenen Zahlen entsprechen der Anzahl der Einzelanliegen.

VIII. Durch die Überprüfung der Vorgänge im Berichtsjahr ausgelöste Maßnahmen

Maßnahmen	insgesamt	davon entfallen auf				
		Grund- rechte	Innere Führung			
			a) ¹⁾	b) ¹⁾	c) ¹⁾	d) ¹⁾
Strafverfahren	2	—	—	—	—	2
Disziplinargerichtliche Verfahren	2	1	—	1	—	—
Einfache Disziplinarmaßnahmen	2	—	1	1	—	—
Erzieherische Maßnahmen	80	5	23	20	32	—
Sonstige Maßnahmen	158	16	74	26	3	39
Änderungen von Vorschriften, Verfahren o. ä.	4	—	—	—	2	2
Maßnahmen im Bereich der Fürsorge	152	—	—	3	31	118
Maßnahmen im Bereich der Personalführung	4	—	—	—	1	3
	404	22	98	51	69	164

¹⁾ Erläuterungen zur Inneren Führung a), b), c) und d) siehe Übersicht II.

4.3 Truppenbesuche, Informationstagungen, Informationsgespräche, Sitzungen und Tagungen, Vorträge, Besuchergruppen usw.

A. Truppenbesuche

Im Berichtsjahr fanden folgende Truppenbesuche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Besuchte Einheit
1	8. Januar	1./Marinetransportbataillon 1 (Fahrschule), Dänischenhagen
2	8. Januar	2./Marinetransportbataillon 1, Strande
3	11. Januar	Schnellboot „Hermelin“, 7. Schnellbootgeschwader, Kiel
4	11. Januar	Zerstörer 5, 3. Zerstörergeschwader, Kiel
5	26. Januar	Panzergrenadierbataillon 102, Bayreuth
6	26. Januar	Panzerartilleriebataillon 125, Bayreuth
7	27. Januar	Panzerartilleriebataillon 105, Weiden/Opf.
8	27. Januar	Sanitätszentrum 619, Weiden/Opf.
9	11. Februar	Panzergrenadierbataillon 223, München
10	12. Februar	Feldjägerbataillon 760, München
11	24./25. Februar	Schwimmbrückenbataillon 850, Bensheim
12	9. März	Sozialwissenschaftliches Institut der Bundeswehr, München
13	10. März	2./Nachschubbataillon 10, Günzburg
14	16.–22. März	Deutsches Luftwaffenübungsplatzkommando Suda-Bucht, NAMFI, Chania, Kreta
15	5. Mai	Stab/Heimatschutzbrigade 53, Düren
16	5. Mai	Panzerbataillon 533, Düren
17	19. Mai	Medienzentrale der Bundeswehr, Bonn
18	2. Juni	Marineschule Mürvik, Flensburg
19	7. Juni	Fernmeldebataillon 3, Buxtehude
20	5. Juli	Instandsetzungsausbildungskompanie 9/1 und Panzerartilleriebataillon 15, Städtoldendorf
21	6. Juli	Panzeraufklärungsbataillon 2, Hessisch-Lichtenau
22	7. Juli	Fernmeldebataillon 2, Fulda
23	16. Juli	Militärattachéstab London, London, GB
24	19./20. Juli	Dienstältester Deutscher Offizier/Deutscher Anteil am Trinational Tornado Training Establishment (TTTE), RAF Cottesmore, Oakham/GB
25	21./22. Juli	Panzer und Geräte Versorgungskompanie, Castlemartin/GB
26	23. September	Aufklärungsgeschwader 51, Eschbach
27	3.–6. Oktober	7./Raketenschule der Luftwaffe USA, Redstone Arsenal, Alabama, USA
28	7./8. Oktober	Heeresverbindungsstab 5 US Army Aviation Center, Fort Rucker, Alabama, USA
29	12. Oktober	Deutscher Militärischer Bevollmächtigter USA/Canada, Washington D.C., USA
30	13. Oktober	Militärattachéstab Washington, Washington D.C., USA
31	2. November	Verteidigungsbezirkskommando 47, Gießen
32	3. November	Panzerjägerkompanie 150, Westerborg
33	22. November	Panzerpionierkompanie 180, Lübeck
34	23. November	Panzerjägerkompanie 180, Bad Segeberg
35	13. Dezember	Deutsche Stabs- und Versorgungskompanie HQ AFCENT, Hoensbroek, NL
36	13. Dezember	Deutsche Delegation HQ AFCENT, Hoensbroek, NL
37	14. Dezember	Raketenartilleriebataillon 72, Wuppertal

B. Informationstagungen

Im Berichtsjahr wurden folgende Informationstagungen durchgeführt:

Lfd. Nr.	Datum	Tagungsteilnehmer	Tagungsort
1	10. bis 14. Mai	Soldaten und Beamte aus dem Bereich der Marine	Cuxhaven-Duhnen
2	18. bis 22. Oktober	Soldaten und Beamte aus dem Bereich 1. Luftlandedivision	Altensteig-Berneck

C. Informationsgespräche

Im Berichtsjahr fanden folgende Informationsgespräche statt:

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
1	21. Januar	Sprecher der Wehrpflichtigen im Deutschen Bundeswehrverband e.V.	Bonn
2	4. Februar	Generalleutnant Glanz, Inspekteur des Heeres	Bonn
3	4. Februar	Generalleutnant Heinz, Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr	Bonn
4	8. Februar	Militärgeneralvikar Dr. Niermann, Katholisches Militärbischöfamt	Bonn
5	1. März	Brigadegeneral Schild, Stabsabteilungsleiter Fü SI und Oberst i. G. von Scheven, Referatsleiter Fü SI 4 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
6	12. März	Generaloberstabsarzt Dr. Grunhofer, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
7	26. März	Generalleutnant Frodl, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn
8	26. März	Brigadegeneral Schmitz, Kommandeur Deutsches Luftwaffen- ausbildungskommando USA	Bonn
9	30. März	Brigadegeneral Clauß, Kommandeur Zentrum Innere Führung	Bonn
10	31. März	Admiral Luther, Stellvertretender Oberster Alliierter Befehlshaber Europa	Bonn
11	31. März	Generalarzt Dr. Hennig, Unterabteilungsleiter II beim Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
12	16. April	Brigadegeneral Hebben, Amtschef des Streitkräfteamtes	Bonn
13	29. April	Generalleutnant Raulf, Amtschef des Luftwaffenamtes	Bonn
14	4. Mai	Ministerialrat Riegel, Leiter des Referats VRI 1 im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
15	19. Mai	Generalleutnant Windisch, Stellvertreter des Generalinspektors der Bundeswehr	Bonn
16	24. Mai	Vorstand des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.	Bonn
17	25. Mai	Hauptbootsmann Seehafer, Bundessprecher der Unteroffizier-Heimgesellschaften	Bonn
18	14. Juni	Generaloberstabsarzt Dr. Linde, Inspekteur des Sanitäts- und Gesundheitswesens	Bonn
19	15. Juni	Brigadegeneral Clauß, Kommandeur Zentrum Innere Führung	Bonn
20	22. Juni	Ministerialdirektor Hildebrandt, Abteilungsleiter Verwaltung und Recht im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
21	1. Juli	Bundeswehrdisziplinaranwalt Huth	München
22	8. Juli	Dr. Schellknecht, Direktor beim Deutschen Bundestag	Bonn
23	8. Juli	Generalleutnant Glanz, Inspekteur des Heeres	Bonn
24	12. Juli	Oberst i. G. von Scheven, Referatsleiter Fü SI 4 im Bundesministerium der Verteidigung mit Nachfolger Oberst i. G. Dr. von Steinaecker	Bonn
25	9. September	Kapitän zur See Weißer, Gruppenleiter im Bundeskanzleramt	Bonn

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer	Ort
26	28. September	Brigadegeneral Schild, Stabsabteilungsleiter FüSI im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
27	28. September	Oberstarzt Dr. Salten	Bonn
28	11. November	Brigadegeneral Dr. Genschel, Stabsabteilungsleiter FüSI im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn
29	15. November	Staatssekretär des Bundesministeriums der Verteidigung Dr. Hiehle	Bonn
30	15. November	Wissenschaftlicher Oberrat Dr. Meyer, Militärgeschichtliches Forschungsamt	Bonn
31	30. November	Generalleutnant Glanz, Inspekteur des Heeres	Bonn
32	30. November	Oberst a.D. Volland, Vorsitzender des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.	Bonn
33	1. Dezember	Brigadegeneral Vogel, Unterabteilungsleiter SI im Bundesministerium der Verteidigung	Bonn

D. Sitzungen und Tagungen

(ohne Teilnahme an Plenar- und Ausschusssitzungen des Bundestages)

Lfd. Nr.	Datum	Gesprächsteilnehmer/Gremium	Ort
1	20. Januar	Gemeinschaft katholischer Soldaten „Weltfriedenstag 82“	Bonn
2	12./13. Februar	Internationale Wehrkundetagung	München
3	19. bis 22. April	Parteitag der SPD	München
4	30. April	Studientagung für neueingestellte katholische Militärgeistliche, Katholisches Militärbischofsamt	Bonn
5	25. Juni	Beirat evangelische Militärseelsorge	Bonn
6	29./30. Oktober	Wehrpflichtigentagung des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.	Bonn
7	5./6. November	Parteitag der SPD	Berlin
8	17. Dezember	Beirat Innere Führung, Bundesministerium der Verteidigung	Bonn

E. Vorträge

Im Berichtsjahr wurden folgende Vorträge gehalten:

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	29. Januar	Sicherheitspolitische Veranstaltung des Bundestagsabgeordneten Herbert Helmrich	Buchholz
2	1. Februar	Wintervortragsreihe der 5. Panzerdivision	Diez/Lahn
3	2. März	Arbeitsgruppe „Petitionen“ des Deutschen Bundestages	Bonn
4	27. April	Zentrum Innere Führung, G 1/A 1-Tagung	Koblenz
5	7. Juni	Führungsakademie der Bundeswehr — Führungslehrgang Heer (82) —	Hamburg
6	8. Juni	Deutsche Angestellten Gewerkschaft	Walsrode
7	10. Juli	Altentagesstätte Hamburg-Uhlenhorst	Hamburg
8	28. Oktober	Verbindungsausschuß Westeuropäische Union	Bonn
9	22. November	Volkshochschule Lübeck	Lübeck

F. Mitarbeiter-Vorträge und Informationsbesuche

Im Berichtsjahr haben Mitarbeiter meiner Dienststelle Vorträge gehalten oder an
 Diskussionsveranstaltungen teilgenommen 18
 Informationsbesuche durchgeführt 81

G. Besuchergruppen

Im Berichtsjahr fanden folgende Diskussionen mit Besuchergruppen statt:

Lfd. Nr.	Datum	Teilnehmerkreis	Ort
1	25. Mai	Stammdienststelle der Luftwaffe	Bonn
2	26. Juli	Fachausbildungskompanie Unna	Bonn
3	2. Dezember	Lufttransportkommando Münster	Bonn

H. Weitere Aktivitäten im Berichtsjahr

Lfd. Nr.	Datum	Gremium	Ort
1	14. Januar	Teilnahme am Neujahrsempfang des Bundespräsidenten	Bonn
2	21. Januar	Teilnahme am Neujahrsempfang der Soldaten des Wachbataillons	Siegburg
3	10. Juni	Teilnahme an der Eröffnung der Tagung des Nato-Rates	Bonn
4	30. Juni	Teilnahme an der Verabschiedung des Präsidenten der Hochschule der Bundeswehr München Professor Dr. Engerth und Amtseinführung des neuen Präsidenten Professor Dr. rer. nat. Wienecke	München
5	2. Juli	Teilnahme an der 25-Jahr-Feier des Luftwaffenversorgungsregiments 6	Oldenburg
6	14. September	Teilnahme an der Eröffnung der Ausstellung des militär- geschichtlichen Forschungsamtes „Deutsche jüdische Soldaten“	Bonn
7	22. September	Teilnahme an der 25-Jahr-Feier des militärgeschichtlichen Forschungsamtes	Freiburg
8	28. September	Jahresempfang des Wehrbeauftragten	Bonn
9	26. Oktober	Teilnahme am Patronatsfest der katholischen Militärgemeinde	Bonn

4.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1981 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Vorlage des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	29. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 12391 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

4.5 Organisationsplan



